

Bebauungsplan 831

Fußballstadion Maastrichter Straße, Oldenburg (Oldb.)

planungsgruppe

grün

Artenschutzbeitrag



Auftraggeber

Stadt Oldenburg

Ort, Datum

Bremen, 07.08.2025

Bebauungsplan 831

Fußballstadion Maastrichter Straße, Oldenburg (Oldb.)

Auftraggeber

Stadt Oldenburg
Dezernat für Bauen, Umwelt und Verkehr
Industriestraße 1a
26121 Oldenburg

Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

Projektleitung

M.Sc. Landschaftsökologin Paulina Schild

Bearbeitung

M.Sc. Landschaftsökologin Paulina Schild

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Gotthard Storz

Projektnummer

3138

Inhalt

Teil A: Textteil	5
1 Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.1 Rechtliche Grundlagen und Begriffe.....	5
1.1.1 Besonders geschützte Arten	5
1.1.2 Streng geschützte Arten und Europäische Vogelarten	6
1.1.3 Verbotstatbestände	6
1.2 Ausnahmen.....	8
1.3 Befreiungen.....	9
1.4 Prüfschema.....	9
2 Allgemeine Methodik	11
2.1 Artauswahl	11
2.1.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
2.1.2 Europäische Vogelarten.....	11
2.1.3 Verantwortungsarten.....	12
2.2 Beurteilung des Erhaltungszustands	12
3 Vorhabenbezogene Relevanzprüfung / Arttauswahl	14
3.1 Datengrundlagen	14
3.2 Pflanzen.....	14
3.3 Avifauna.....	15
3.3.1 Artauswahl einzelartbezogene Prüfung.....	15
3.3.2 Ökologische Gilden	17
3.4 Fledermäuse	17
3.5 Amphibien und Reptilien	18
3.6 Laufkäfer.....	18
3.7 Libellen	19
3.8 Heuschrecken	19
3.9 Schmetterlinge	19
4 Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	21

5	Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich	22
5.1	Allgemeine Hinweise und Definitionen	22
5.1.1	Konfliktvermeidende oder -mindernde Maßnahmen	22
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 18 BNatSchG und § 1a BauGB)	22
5.1.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 44 BNatSchG, CEF-Maßnahmen).....	23
5.1.4	Kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (gem. § 45 BNatSchG, FCS-Maßnahmen)	25
5.2	Vorhabenbezogene Maßnahmen	26
5.2.1	Vermeidungsmaßnahmen	26
5.2.2	Weitere Kompensations- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	27
6	Ausnahmeprüfung	28
7	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	29
Teil B: Formblätter		30
8	Fledermäuse	30
8.1	Großer Abendsegler	30
8.2	Kleinabendsegler	32
8.3	Breitflügelfledermaus.....	34
8.4	Zwergfledermaus	35
8.5	Rauhautfledermaus	37
8.6	Mückenfledermaus	39
8.7	Wasserfledermaus	41
9	Avifauna	43
9.1	Einzelartbezogene Prüfung	43
9.1.1	Eisvogel	43
9.1.2	Gartengrasmücke.....	45
9.1.3	Gelbspötter	46
9.1.4	Stieglitz	48
9.1.5	Stockente	49
9.1.6	Teichhuhn	51
9.1.7	Turmfalke	53

9.2	Gruppenbezogene Prüfung (Gilden)	55
9.2.1	Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze.....	55
9.2.2	Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	56
9.2.3	Brutvögel der Gewässer und Röhrichte.....	57
10	Quellen.....	59

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung besonders und streng geschützter Arten.....	6
Abbildung 2:	Relevante Arten für die Artenschutzprüfung von Eingriffsvorhaben.....	8
Abbildung 3:	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	10
Abbildung 4:	Herleitung des Erhaltungszustands.....	13

Tabellen

Tabelle 1:	Herleitung des Bestandstrends	13
Tabelle 2:	Übersicht der im Jahr 2024 im UG nachgewiesenen Brutvogelarten.....	15
Tabelle 3:	Auswahl der einzelart-bezogenen Prüfung	16
Tabelle 4:	Aufteilung der Arten für die gildenbezogene Prüfung	17
Tabelle 5:	Im UG nachgewiesene Fledermausarten/-gruppen	18
Tabelle 6:	Gesamtartenliste der 2024 auf dem Areal des geplanten Stadions nachgewiesenen Heuschrecken.....	19

Teil A: Textteil

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Oldenburg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 831 beschlossen. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 831 ist der Bau eines neuen Stadions für den VfB Oldenburg vorgesehen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 831 „Fußballstadion Maastricher Straße“ erfolgt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Stadionbaus zu schaffen.

Mit dem geplanten Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild verbunden. Hiervon betroffen sind möglicherweise Arten, die zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gehören und für die besondere Schutzvorschriften gelten (§§ 44 und 45 BNatSchG). Diese sind als striktes Recht abwägungsfest zu betrachten, sodass die Behandlung artenschutzrechtlicher Belange final im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist, um abschätzen zu können, ob Zulassungsrisiken hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben sind.

1.1 Rechtliche Grundlagen und Begriffe

Nachfolgend werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes entsprechend dem gültigen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

1.1.1 Besonders geschützte Arten

Die „besonders geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind (EG-Artenschutzverordnung, A + B),
- b. nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (FFH-RL)) aufgeführt sind,
 - bb. europäische Vogelarten (Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)),
- c. Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2).

1.1.2 Streng geschützte Arten und Europäische Vogelarten

Die „streng geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich um die besonders geschützten Arten, die in

- d. Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung, A),
- e. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL),
- f. einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3) aufgeführt sind (vgl. Frenz et al. 2011)

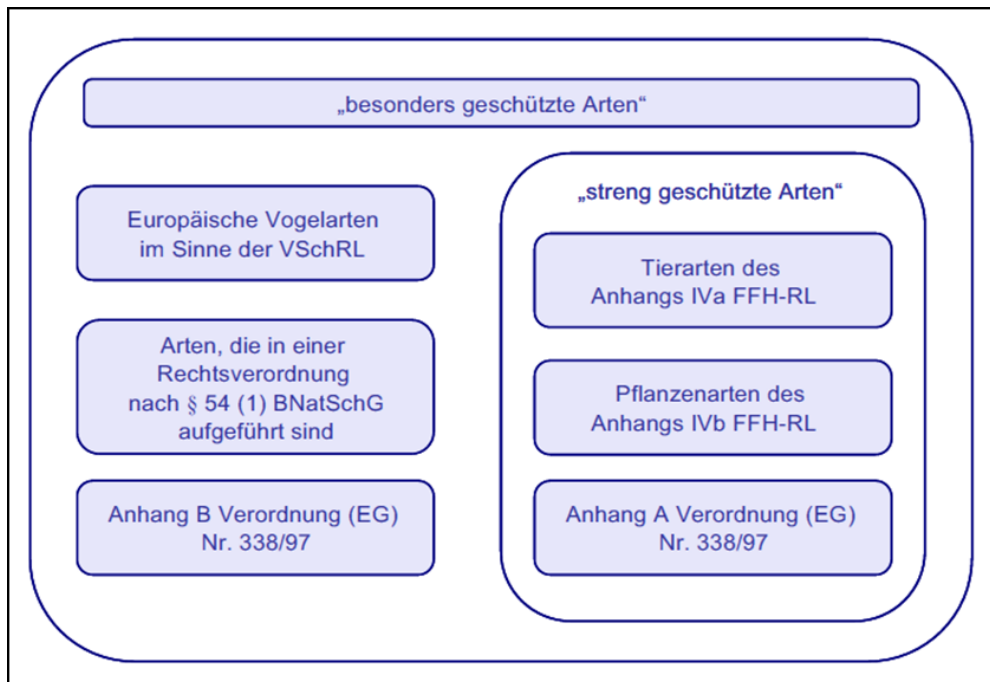


Abbildung 1: Abgrenzung besonders und streng geschützter Arten

(Quelle: LBV-SH 2016, S. 14)

1.1.3 Verbotstatbestände

1.1.3.1 Inhalt des § 44 BNatSchG

Die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben maßgeblichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für das hier geplante Projekt relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5, Satz 2 Nr. 1),
2. das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere und die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5, Satz 2 Nr. 2),
3. das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2 Nr. 3).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (sogenannte „CEF – Maßnahmen“ bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs- oder Vorhabens nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IVa und IVb der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus sind im Inland natürlich vorkommende Arten zu prüfen, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 enthalten sind und dort als Arten, für die Deutschland besondere Verantwortung trägt, aufgeführt werden. Diese Rechtsverordnung existiert derzeit noch nicht.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt demnach bei Eingriffsvorhaben (§ 44 (5) BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG).

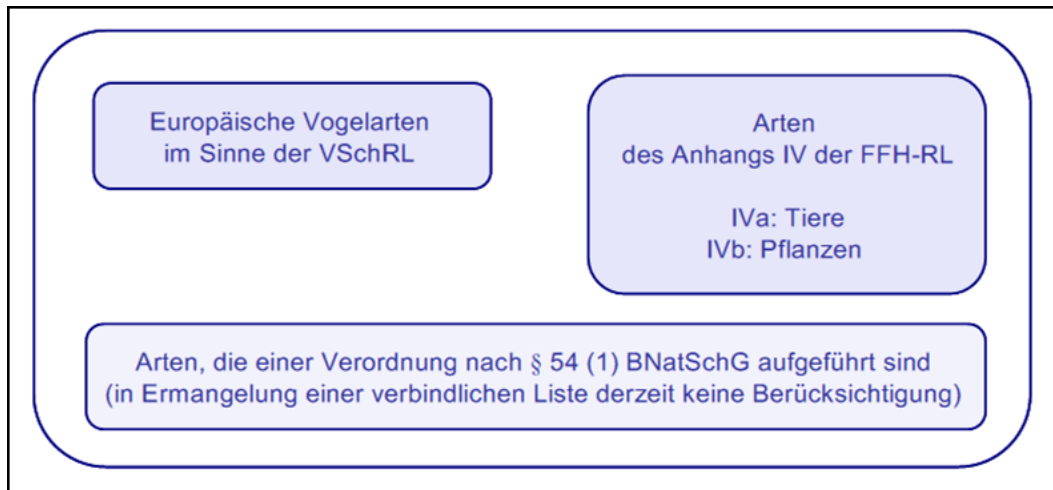


Abbildung 2: Relevante Arten für die Artenschutzprüfung von Eingriffsvorhaben

(Quelle: LBV-SH 2016, S. 14)

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (siehe oben) für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Tötungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
- Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
- Schädigungsverbot bzw. Beschädigungs-/Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (siehe oben) ergibt sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

1.2 Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält.

Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Weiterhin können von den Verboten des § 44 BNatSchG weitere Ausnahmen zugelassen werden:

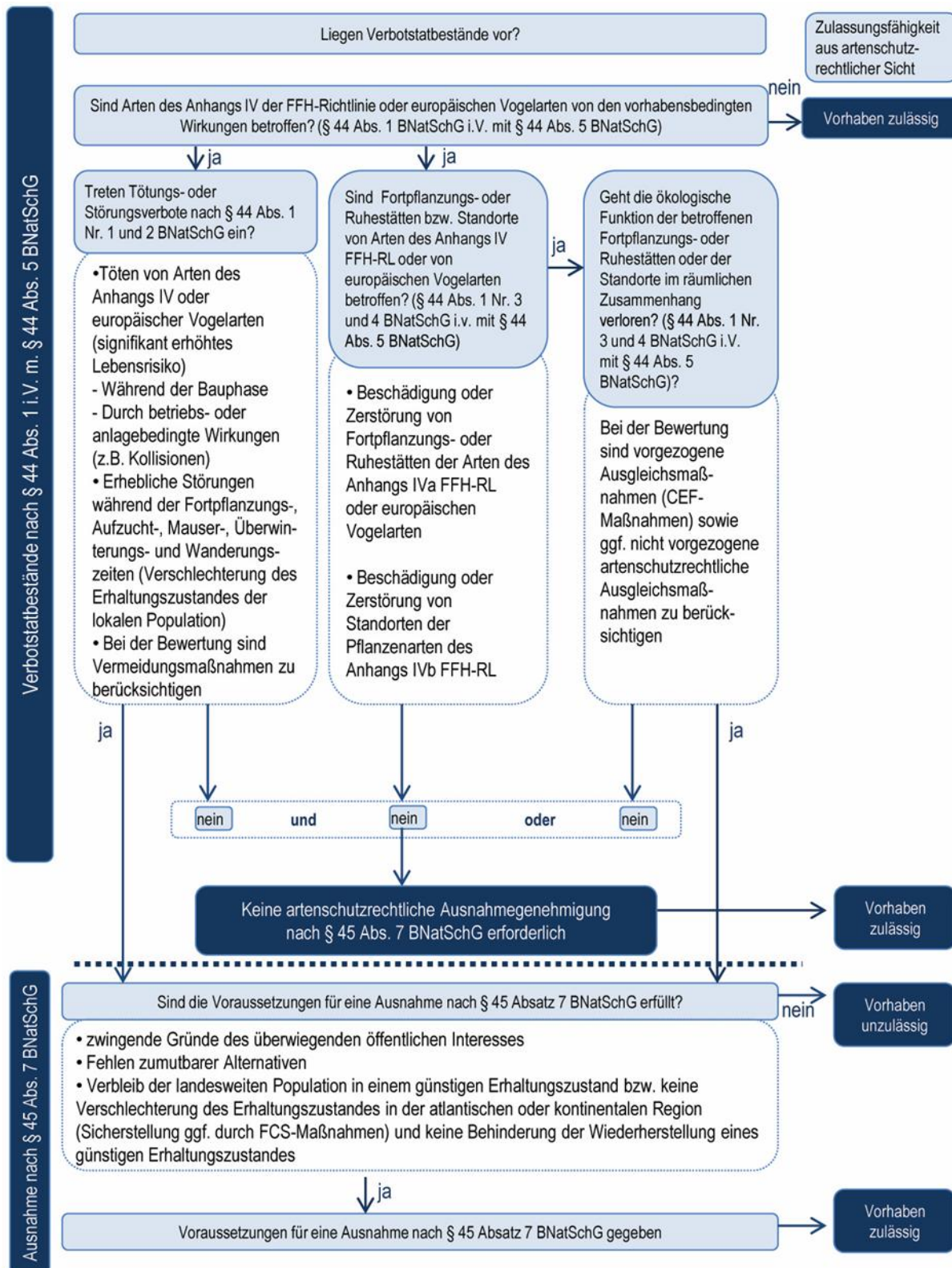
- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

1.3 Befreiungen

Für die im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmefälle entfällt die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG prüfen zu müssen. Lediglich für den Fall, in dem die Durchführung der Vorschriften nach § 44 zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, verbleibt es auf Antrag bei der Befreiungsmöglichkeit (siehe § 67 Abs. 2 BNatSchG). Die Befreiung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.4 Prüfschema

Inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eintreten, wird im vorliegenden Artenschutzbeitrag überprüft. Folgendes Schema gibt den Prüfprozess, der für die artenschutzrechtlich relevanten Arten (siehe Kapitel 1.1) durchgeführt wird, zusammenfassend wider.

**Abbildung 3: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG und der Ausnahme nach § 45 BNatSchG (verändert nach: LBV-SH 2016, S. 13)

2 Allgemeine Methodik

2.1 Artauswahl

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist für das geplante Vorhaben nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht.

Für die Artauswahl der Einzelart- bzw. gruppenbezogenen Prüfung wurden die Kartiierungsergebnisse Datengrundlagen aus Kapitel 3.1 herangezogen, um somit ein allumfassendes Artenspektrum des Gebietes berücksichtigen zu können.

2.1.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

2.1.2 Europäische Vogelarten

Einzelartbezogene Prüfung

Bei den europäischen Vogelarten werden die Arten des Anhangs I der VS-RL, die nach § 7 BNatSchG streng geschützten Arten, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3, G und V und Koloniebrüter mit mehr als 5 Brutpaaren ausgewählt, die mit einem Brutverdacht oder einem Brutnachweis erfasst wurden (eine Brutzeitfeststellung wird i.d.R. nicht berücksichtigt, da es sich um einmalige Sichtungen im Gebiet handelt).

Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die zwar keinen Rote Liste-Status haben, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind. In Einzelfällen bzw. aus Vorsorgegründen kann es sinnvoll sein, auch Brutzeitfeststellungen oder von schwer erfassbaren Arten (z.B. Wachtel, Waldschnepfe) weiter zu untersuchen.

Prüfung in ökologischen Gruppen („Gilden“)

Die übrigen europäischen Vogelarten, die nicht einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen werden, sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z.B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind.

Baubedingte Tötungsrisiken (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) werden durch die Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn vermieden.

Bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i.d.R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit dem Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird davon ausgegangen, dass ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, und dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

2.1.3 Verantwortungsarten

Eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde noch nicht erlassen. Die Prüfung dieser Arten entfällt daher.

2.2 Beurteilung des Erhaltungszustands

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist es erforderlich eine Aussage darüber zu treffen, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da nicht für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten Vollzugshinweise des NLWKN vorliegen (insbesondere der Brutvogelarten), in denen Angaben zum Erhaltungszustand enthalten sind, wurde der Erhaltungszustand der Arten unter Berücksichtigung des Gefährdungsstatus und des Bestandstrends entsprechend nachfolgender Matrix bewertet und in die Formblätter (s. Anlage) übernommen. Für die Fledermäuse wurden die Angaben aus den Vollzugshinweisen (NLWKN 2009; NLWKN 2010a) entnommen.

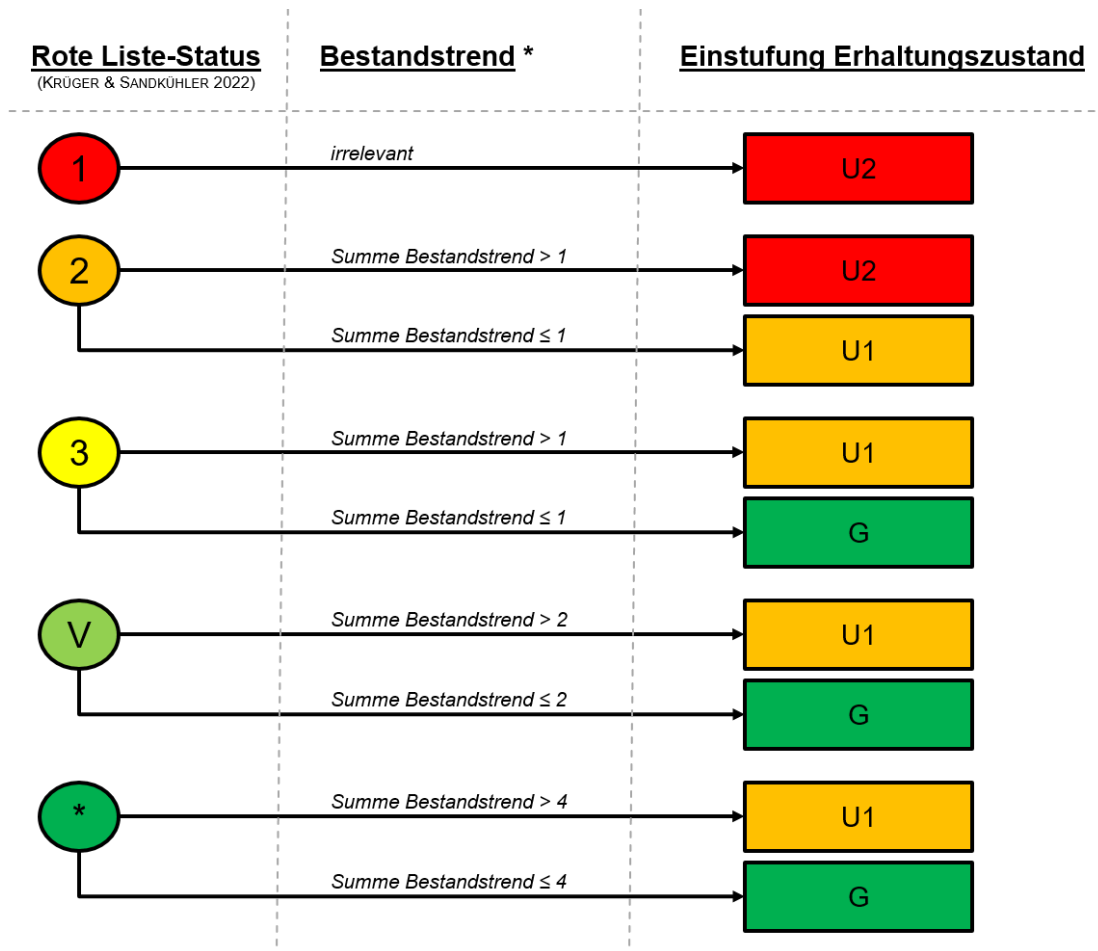


Abbildung 4: Herleitung des Erhaltungszustands

Nach Roter Liste (2022), * Herleitung des Bestandstrends siehe Tabelle 1

G = günstig; U1 = ungünstig/unzureichend, U2 = ungünstig/schlecht (siehe auch Teil B in die Formblätter)

Tabelle 1: Herleitung des Bestandstrends

Nach Angaben aus Krüger & Sandkühler (2022), der Wert des Bestandstrends ergibt sich aus der Summe der beiden Werte für den lang- und kurzfristigen Trend

Symbol	Bezeichnung	Wert
langfristiger Trend		
∇	Langfristiger Rückgang	2
=	Langfristig stabil	1
Δ	Langfristige Zunahme	0
[Δ]	Kriterium ausgesetzt, da erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen	-
?	Daten ungenügend	-
kurzfristiger Trend		
↓↓↓	Sehr starke Bestandsabnahme seit 1990 (>50%)	3
↓↓	Starke Bestandsabnahme seit 1990 (>20%)	2
=	Stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (Veränderung < 20%)	1
↑	Zunehmender Bestand seit 1990 (>20%)	0
?	Daten ungenügend	-

3 Vorhabenbezogene Relevanzprüfung / Artauswahl

3.1 Datengrundlagen

Aufgrund der Strukturvielfalt im Gebiet sind die verschiedensten Artengruppen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien/Reptilien, Laufkäfer, Libellen, Heuschrecken, Schmetterlinge) als vom Eingriff bzw. Vorhaben betroffen anzusehen. Für diese Artengruppen sind durch umfassende Kartierungen gezielt Daten zu erheben. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der folgenden vorhabenbedingten Kartierungen statt:

- Biotoptypenkartierung 2023 (2024)
- Brutvogelkartierung 2024 (PGG 2025b)
- Fledermauserfassung 2024 (PGG 2025a)
- Fauna-Erfassung 2024 (Amphibien, Libellen, Reptilien, Heuschrecken, Laufkäfer, Tag- und Nachtfalter) (PGG 2025c)

3.2 Pflanzen

Für die Fläche des geplanten Eingriffs und umliegende Bereiche wurde im Sommer 2023 durch die planungsgruppe grün GmbH eine Biotoptypenkartierung nach Drachenfels (2021) durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet hat eine Fläche von knapp 8 ha. Für die genaue Methodik der Erfassung wird auf den Bericht verwiesen.

Folgende Biotope mit gesetzlichem Schutzstatus nach 30 BNatSchG 24 NNatSchG) befinden sich im UG:

Nach § 30 / 24 geschützte Biotope

Folgende Biotoptypen-Bestände erfüllen die nach Drachenfels (2021) erforderliche Mindestgröße und weisen entsprechende Artenzusammensetzungen auf, sodass sie als geschützt nach § 30 Abs. 2 BNatSchG einzustufen sind:

- Seggen- und binsenreiche Flutrasen (GNF): 119 m²
- Stillgewässer-Komplex an der Maastrichter Str. (VEF, VER, SEZ): 940 m²

Bei Überplanung der genannten Flächen wird entsprechender Ersatz geschaffen.

Gefährdete und geschützte Pflanzenarten

Im Zuge der Amphibienerfassung wurde 2024 im Uferbereich des Stillgewässers im Süden des UG ein Bestand der Borstigen Schuppensimse (*Isolepis setacea*) festgestellt. Die Art ist laut Roter Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen (Garve 2004) als „gefährdet“ (Rote Liste 3) eingestuft. Auf eine artspezifische Überprüfung von Pflanzen in Hinblick auf

einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird im weiteren Verlauf verzichtet, da keine Anhang IV-Arten betroffen sind.

3.3 Avifauna

3.3.1 Artauswahl einzelartbezogene Prüfung

Die Relevanzprüfung dient der Auswahl der Arten, die einer weiteren einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung im Zuge des Artenschutzbeitrages bedürfen. Neben den im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) aufgeführten und den streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG werden auch diejenigen Arten geprüft, die gemäß zum Kartierzeitpunkt gültiger Roter Liste Niedersachsen als „gefährdet“ (RL-Status 3), „stark gefährdet“ (RL-Status 2) oder „vom Aussterben bedroht“ (RL-Status 1) gelten, bzw. welche auf der Vorwarnliste aufgeführt sind (RL-Status V).

Aus der Gesamtartenliste wurden daher diejenigen Arten mit Schutzstatus (Anh. I VSch-RL, § 7 BNatSchG streng geschützt und Rote-Liste Status 1–3 oder V) ausgewählt.

Insgesamt wurden 33 Arten festgestellt, von denen 23 mindestens mit einem Brutverdacht und zehn nur einmalig mit revieranzeigendem Verhalten oder als Nahrungsgast festgestellt wurden. Zwölf der festgestellten Arten sind streng geschützt oder stehen mindestens auf einer der Vorwarnlisten (Ryslavy et al. 2020; Krüger & Sandkühler 2022) bzw. im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009).

Tabelle 2: Übersicht der im Jahr 2024 im UG nachgewiesenen Brutvogelarten

Deutscher Art-name	Lateinischer Artname	Status	RL Status	BNat-SchG	EU-VSRL	Feststellungen		
						BN	BV	BZF
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	(*/*/*)	§		-	4	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	(*/*/*)	§		-	1	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	(*/*/*)	§		-	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BZF	(*/*/*)	§		-	-	2
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	(*/*/*)	§		-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	(*/*/*)	§		-	4	1
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	(V/V/*)	§§	Anh. I	-	1	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BZF	(*/*/*)	§		-	-	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	(3/3/*)	§		-	1	2
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	(V/V/*)	§		-	2	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	(*/*/*)	§		-	5	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BZF	(V/V/*)	§		-	-	1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	(*/*/*)	§		-	10	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	(*/*/*)	§		-	7	1
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV				-	1	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BZF	(*/*/*)	§		-	-	1
Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	BZF	(1/1/1)	§§		-	-	1

Deutscher Art-name	Lateinischer Artname	Status	RL Status	BNat-SchG	EU-VSRL	Feststellungen		
						BN	BV	BZF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	(*/**)	§		-	1	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	(*/**)	§		-	13	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	(*/**)	§		-	3	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	(*/**)	§		-	1	2
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	NG	(V/V/*)	§§		-	-	-
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	BZF	(*/**)	§		-	-	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	(*/**)	§		-	4	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BZF	(3/3/3)	§		-	-	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	(V/V/*)	§		-	2	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BN	(V/V/*)	§		1	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	(*/**)	§		-	1	3
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	BN	(V/V/V)	§§		2	1	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BN	(V/V/*)	§§		1	-	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BZF	(*/**)	§§		-	-	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	(*/**)	§		-	3	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	(*/**)	§		-	10	-

Status: Brutvogelstatus nach Sübeck et al. (2005); BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung; Arten, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume im UG brüten könnten; NG = Arten, die das UG als Nahrungsgebiet nutzen und teilweise in der näheren Umgebung brüten; Dz = Durchzügler, keine Brut im UG, überfliegend oder kurz rastend gesichtet

RL Status: Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (BRD), 6. Überarbeitete Fassung (Ryslavy et al. 2020), 0 = in der BRD ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, * = nicht gefährdet; Nds, WM/TLW: Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 9. Fassung (Krüger & Sandkühler 2022), für das Land und die Region „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen; 0 = in Nds oder der Region ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, * = nicht gefährdet; in der Form (WM(TLW)/Nds/BRD)

BNatSchG: Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz; §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art

EU-VSRL: Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzrichtlinie 2009), Anh. I = in Anhang I geführte Art

Die folgende Tabelle 3 listet alle Brutvogelarten auf, die die Voraussetzungen für eine einzelartbezogene Prüfung erfüllen (vgl. Kapitel 2.1.2).

Tabelle 3: Auswahl der einzelart-bezogenen Prüfung

Deutscher Art-name	Lateinischer Artname	Status	RL Status	BNat-SchG	EU-VSRL	Feststellungen		
						BN	BV	BZF
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	(V/V/*)	§§	Anh. I	-	1	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	(3/3/*)	§		-	1	2
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	(V/V/*)	§		-	2	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	(V/V/*)	§		-	2	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BN	(V/V/*)	§		1	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	BN	(V/V/V)	§§		2	1	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BN	(V/V/*)	§§		1	-	-

3.3.2 Ökologische Gilden

In ökologischen Gilden werden diejenigen Arten behandelt, die nicht einzelartbezogen geprüft werden. Im Zweifel gilt das Ergebnis einer einzelartbezogenen Prüfung vor der Prüfung in Gilden. Die Gilden werden nach den Lebensraumanprüchen der Arten gem. Roter Liste gebildet. Die Zuordnung der Arten zu den Gilden ist in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Aufteilung der Arten für die gildenbezogene Prüfung

Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze		
Amsel	Grünfink	Schleiereule
Blaumeise	Heckenbraunelle	Singdrossel
Buchfink	Klappergrasmücke	Star
Dohle	Kohlmeise	Waldkauz
Dorngrasmücke	Mönchsgasmücke	Zaunkönig
Fitis	Ringeltaube	Zilpzalp
Gimpel	Rotkehlchen	
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur		
Jagdfasan	Goldammer	
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte		
Bachstelze	Knäkente	Schnatterente
Sumpfrohrsänger		

3.4 Fledermäuse

Laut Bundesartenschutzverordnung stehen alle heimischen Säugetierarten und damit auch Fledermäuse unter besonderem Artenschutz. Darüber hinaus sind alle Fledermausarten gemäß FFH-RL Anhang IV streng geschützt (vgl. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG). Dementsprechend fallen alle im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten unter besonderen sowie unter strengen Artenschutz. Somit werden alle nachgewiesenen Fledermausarten einzelartbezogen vertieft betrachtet.

Insgesamt ließen sich im Erfassungszeitraum sieben Fledermausarten bzw. Artengruppen nachweisen.

Tabelle 5: Im UG nachgewiesene Fledermausarten/-gruppen

Art/Artgruppe	Wissenschaftl. Name	Rote Liste Nds.	Rote Liste D	Nachweismethode
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	Detektor, Horchkiste
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leislerie</i>	1	D	Detektor, Horchkiste
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	Detektor, Horchkiste
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	Detektor, Horchkiste
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	Detektor, Horchkiste
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	*	Horchkiste
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	2	*	Horchkiste
Gattung Pipistrellus/Hypsugo	<i>Pipistrellus</i>			Horchkiste
Gattung Nyctalus/Eptesicus	<i>Nyctalus</i>			Horchkiste
Gattung Myotis	<i>Myotis spec.</i>			Horchkiste
Fledermaus unbest.				Detektor, Horchkiste

RL BRD = Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2009), RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (Heckenroth 1993)

1 = vom Aussterben bedroht

* = ungefährdet

D = Datenlage defizitär

2 = stark gefährdet

V = Vorwarnliste

N = erst nach Veröffentlichung nachgewiesen

3 = gefährdet

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R = Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet

3.5 Amphibien und Reptilien

Im Rahmen der Kartierungen 2024 konnten auf keiner der sechs Probeflächen Reptilien nachgewiesen werden.

Es wurden im Rahmen der Kartierung die Arten Erdkröte, Grasfrosch, Seefrosch und Teichfrosch registriert.

Aufgrund des Fehlens von Anhang IV-Arten werden keine der erfassten Arten artenschutzrechtlich vertiefend betrachtet. Inwiefern die Arten im Rahmen der Eingriffsregelung betroffen sind, wird im Umweltbericht geprüft.

3.6 Laufkäfer

Im Rahmen der Kartierungen konnten insgesamt 56 Laufkäferarten nachgewiesen werden. Unter den erfassten Arten konnten eine Art der niedersächsischen Vorwarnliste und drei in Niedersachsen gefährdeten Arten nachgewiesen werden. Bundesweit gelten alle Arten als ungefährdet. Streng geschützte Arten gemäß § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Aufgrund des Fehlens von Anhang IV-Arten werden keine der erfassten Arten artenschutzrechtlich vertiefend betrachtet. Inwiefern die Arten im Rahmen der Eingriffsregelung betroffen sind, wird im Umweltbericht geprüft.

3.7 Libellen

Die untersuchten Gewässerabschnitte werden teilweise überplant. Es wurden im Rahmen der Kartierung die gefährdete Art Kleine Pechlibelle und zwei Arten der Vorwarnliste (Zarte Rubinjungfer und Schwarze Heidelibelle) erfasst. Weiterhin wurden verschiedene häufig vorkommenden Arten wie die Blaugrüne Mosaikjungfer, Große Königslibelle, Teichjungfer (unbestimmt), Heidelibelle (unbestimmt), Herbst-Mosaikjungfer, frühe Adonislibelle etc. registriert. Aufgrund des Fehlens von Anhang IV-Arten werden keine der erfassten Arten artenschutzrechtlich vertiefend betrachtet. Inwiefern die Arten im Rahmen der Eingriffsregelung betroffen sind, wird im Umweltbericht geprüft.

3.8 Heuschrecken

Im Rahmen der Kartierung 2024 wurden insgesamt folgende 11 Arten nachgewiesen. Darunter waren keine Anhang-IV-Arten:

Tabelle 6: Gesamtartenliste der 2024 auf dem Areal des geplanten Stadions nachgewiesenen Heuschrecken

Wiss. Name	Dt. Name	RL D	RL Nds
<i>Leptophyes punctatissima</i>	Punktierte Zartschrecke	*	*
<i>Meconema meridionale</i>	Südliche Eichenschrecke	*	*
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	*	*
<i>Roeseliana roesellii</i>	Roesels Beißschrecke	*	*
<i>Conocephalus dorsalis</i>	Kurzflügelige Schwertschrecke	*	*
<i>Tetrix undulata</i>	Gemeine Dornschrecke	*	*
<i>Tetrix subulata</i>	Säbel-Dornschrecke	*	3
<i>Chorthippus albomarginatus</i>	Weißrandiger Grashüpfer	*	*
<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesen-Grashüpfer	*	3 (s.1)
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall Grashüpfer	*	*
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	*	*

Rote Liste Einstufungen: * (ungefährdet), 3 (gefährdet). 1: Für die Region Nordwestdeutsches Tiefland ist *Chorthippus dorsatus* mit der Einstufung „2“ (stark gefährdet) (Maas et al. 2011; Grein 2005) bewertet.

Aufgrund des Fehlens von Anhang IV-Arten werden keine der erfassten Arten artenschutzrechtlich vertiefend betrachtet. Inwiefern die Arten im Rahmen der Eingriffsregelung betroffen sind, wird im Umweltbericht geprüft.

3.9 Schmetterlinge

Im Rahmen der Kartierungen konnten insgesamt 14 Tagfalterarten und 82 Nachtfalterarten nachgewiesen werden. Unter den erfassten Tagfaltern konnte eine gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützte Art nachgewiesen werden. Es wurden keine Vorkommen von Rote Liste-Arten oder Arten der Vorwarnliste festgestellt. Unter den Nachtfaltern wurden drei gefährdete

Arten (RL 3) und 11 Vorwarnlisten-Arten der Roten Liste für Niedersachsen und Bremen kartiert.

Aufgrund des Fehlens von Anhang IV-Arten werden keine der erfassten Arten artenschutzrechtlich vertiefend betrachtet. Inwiefern die Arten im Rahmen der Eingriffsregelung betroffen sind, wird im Umweltbericht geprüft.

4 Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens

Das bauleitplanerische Vorhaben soll über den Bebauungsplan Nr. 831 „Fußballstadion Maastricher Straße“ realisiert werden. Im B-Plan werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für ein Sondergebiet und Grünflächen festgesetzt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8,47 ha. Er teilt sich in Folgende geplante Nutzungen auf:

Öffentliche Grünflächen	ca. 1,02 ha
Sondergebiet	ca. 7,05 ha
Straßenverkehrsflächen	ca. 0,34 ha
Wasserfläche	ca. 0,06 ha

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden folgende Wirkfaktoren zugrunde gelegt:

- Lärm u. Bewegungen von Menschen und Baufahrzeugen im Baustellenbereich sowie den Erschließungswegen
- Flächeninanspruchnahme durch neu zu errichtende Wege, Parkplatzflächen und Gebäude
- Schaffung störender Strukturen (Gebäude)

Eine ausführliche Bewertung Auswirkungen des Vorhabens auf die ausgewählten Arten erfolgt im Teil B (artspezifische Formblätter).

5 Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich

5.1 Allgemeine Hinweise und Definitionen

Neben den im Kapitel 1.1.3 im Zusammenhang mit § 44 (5) Satz 3 erwähnten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (sogenannte „CEF – Maßnahmen“ bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen) können im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung weitere Maßnahmentypen berücksichtigt werden. Diese helfen entweder das Eintreten eines Verbotstatbestands zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahmen) oder dienen der Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen). Im Folgenden werden alle relevanten Maßnahmen kurz beschrieben und deren Anwendung im artenschutzrechtlichen Zusammenhang erläutert.

Es werden nur die artenbezogenen Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt. Für weitere Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild wird auf die Begründung mit Umweltbericht verwiesen.

5.1.1 Konfliktvermeidende oder -mindernde Maßnahmen

Frenz et al. (Hrsg.) (2011, S. 414) weisen im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht darauf hin, dass es in der Praxis bedeutsam ist, sogenannte konfliktvermeidende oder mindernde Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) zu vermeiden oder zumindest die Intensität eventueller Beeinträchtigungen herabzusetzen.

Im Einzelfall zu prüfende mögliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die Bauzeitenregelung (Baumaßnahmen sowie auch die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit oder Begehungen der Bauflächen durch eine fachkundige Person vor Baubeginn) und der Erhalt von potentiellen Quartiersbäumen für Fledermäuse und Vögel.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 18 BNatSchG und § 1a BauGB)

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Die Feststellung ob Kompensationsmaßnahmen für einzelnen Arten oder Funktionen notwendig sind sowie deren Konzeption erfolgen im Umweltbericht. Im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung können diese Maßnahmen aber argumentativ von Bedeutung sein

(z.B. Ausweichen auf Ersatzbiotope im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand) und finden daher (wenn artspezifisch relevant) Erwähnung.

5.1.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 44 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)

Dieser Maßnahmentyp findet in § 44 (5) Satz 3 Erwähnung im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und in diesem Zusammenhang auch in Bezug auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), nicht dagegen in Bezug auf den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Frenz et al. (Hrsg.) (2011) weisen darauf hin, dass die im Gesetz verwendete Terminologie („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) besser in „funktionserhaltende Maßnahmen“ umbenannt werden sollte um eine Verwechslung mit „Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung“ zu vermeiden (§ 15 BNatSchG).

Gemäß „Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag“ ist eine CEF-Maßnahme folgendermaßen definiert: *„Die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG möglichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (auch CEF-Maßnahmen - measures that ensure the continued ecological functionality, EU-Kommission 2007) dienen dazu, trotz der Beschädigung oder (Teil-) Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitate so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Das Maß der Verbesserung muss dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen sein, sodass bei Durchführung des Eingriffs zumindest der Status quo gewahrt bleibt.“*

Auch bei der Beurteilung der Störungsverbote erscheint es sinnvoll, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bewahren, mit einzubeziehen, da sie auch die lokale Population stützen. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kommen negative Effekte von Störungen auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zum Tragen, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auch nicht verschlechtert.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich somit definieren als Maßnahmen, die funktional unmittelbar auf die voraussichtlich betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bezogen sowie mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. [...]

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpass-situationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuengemeinschaft entstehen. Um dies zu gewährleisten, muss eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden, wobei die erforderliche Entwicklungszeit bis zur Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umso größer ist, je kürzer deren Entwicklungszeit bis zur vollen Funktionsfähigkeit ausfällt. [...]

Der räumliche Zusammenhang definiert sich ausgehend von der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte und den jeweils artspezifischen Aktionsradien und Habitatanforderungen.“ (NLSTBV 2011).

Das BNatSchG ist zunächst so zu verstehen, dass CEF-Maßnahmen nur im Zusammenhang mit dem 3. Verbotstatbestand (Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) zur Anwendung kommen. Wie oben beschrieben, ist aber eine Berücksichtigung im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand gem. § 44 (1). Nr. 2 sinnvoll. Müller-Pfannenstiel (2009) ergänzt hierzu folgendes: *„Für die Praxis stellt sich darüber hinaus die Frage, für welche Verbotstatbestände vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden können. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf das Verbot der Zerstörung beziehungsweise Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42¹ Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und in diesem Zusammenhang auch in Bezug auf das Tötungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), nicht dagegen in Bezug auf den Störungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG möglich. Werden jedoch in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den fachlichen Anforderungen, die an diese Maßnahmen gestellt werden, durchgeführt, stützen sie im Regelfall auch die betroffene lokale Population der jeweiligen Art. Insofern ist bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu klären, ob die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass dieser Tatbestand nicht eintritt (vergleiche auch Louis 2008, S. 7). Auch der Leitfaden zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Bayern setzt voraus, dass die Einbeziehung von Maßnahmen bei der Beurteilung des Störungstatbestandes möglich ist (OBB 2007).“*

Eine vergleichbare Meinung vertreten Runge et al. (2010): *„Bei der Beurteilung der Störungsverbote sind vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Ebenso erscheint es sinnvoll, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit einzubeziehen, auch wenn dies in § 44 Abs. 5 BNatSchG für Störungstatbestände nicht explizit vorgesehen ist. Vorgezogener Ausgleich muss dazu führen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ihre ökologische Funktion behalten. Wenn dem so ist, weil durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen negative Effekte von Störungen auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zum Tragen kommen, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auch nicht verschlechtern.“*

¹ Das Zitat bezieht sich auf die alte Fassung des BNatSchG von 2007. In der aktuellen Fassung des BNatSchG handelt es sich um §44.

In diesem Sinne ist auch das BVerwG zu interpretieren, welches am Beispiel der Klappergrasmücke zu dem Schluss kommt, dass „unter Berücksichtigung vorgesehener Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Klappergrasmücke verschlechtern wird, zumal die Kompensationsmaßnahmen überwiegend schon baubegleitend ins Werk gesetzt werden müssen“ (vgl. BVerwG 12. März 2008, 9A 3.06: RN 259).“

5.1.4 Kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (gem. § 45 BNatSchG, FCS-Maßnahmen)

FCS – Maßnahmen kommen generell nur zur Anwendung, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung notwendig ist. Die folgende Zusammenstellung wurde dem Merkblatt 25 der RLBP entnommen (BMVBS 2011) und beinhaltet auch eine Abgrenzung zur sogenannten CEF-Maßnahme (siehe Kapitel 5.1.3):

„Der artenschutzrechtliche Leitfaden der KOMMISSION (2007) sieht Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“, FCS-Maßnahmen) vor.

FCS-Maßnahmen im Sinne des KOMMISSIONS-Leitfadens setzen voraus, dass eine Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stattfindet, der Eingriff aufgrund einer artenschutzrechtlichen Ausnahme trotzdem nach den weiteren Bedingungen des Art. 16 FFH-RL resp. des Art. 9 VSchRL gestattet werden kann und es geeignete Maßnahmen gibt, um die Populationen der betroffenen Art (-en) in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren.

Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort sowie der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme gelockert. Ziel ist die Bekämpfung negativer Auswirkungen beim Empfänger – je nach Fall sind dies dann nicht mehr der örtlich betroffene Lebensraum (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) bzw. im Kontext von Störungen die lokale Population, sondern die funktional verbundenen (Meta-) Populationen sind Empfänger [...].

Der Übergang zwischen den beiden Maßnahmeninhalten ist allerdings – fachlich gesehen – fließend.

Abgrenzung zwischen CEF-Maßnahmen und FCS-Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen nach § 45 Abs. 7 i. V. mit Art. 16 FFH-RL / Art. 9 VSchRL)

Kompensationsmaßnahmen nach Artenschutzrecht (FCS-Maßnahmen) sollen garantieren, dass das Projekt weder auf Populationsebene noch auf Ebene der biogeografischen Region schädliche Auswirkungen entfaltet (Kommission, III.2.3.b, Rn. 57).

Deswegen müssen FCS-Maßnahmen in Bezug auf die für das Überleben der beeinträchtigten Population (-en) benötigten Requisiten geplant werden. Hierzu muss zunächst der

Erhaltungszustand der betroffenen Art auf dem Niveau der biogeographischen Region in Betracht gezogen werden. Informationen hierzu gibt die Berichterstattung nach Artikel 11/17 FFH-RL im jeweiligen Mitgliedstaat. Eine angemessene Beurteilung des Erhaltungszustandes als Grundlage für die Planung von Maßnahmen erfordert aber in der Praxis die Betrachtung auf einem niedrigeren Populationsniveau, in der Regel auf dem Niveau der lokalen Population (vgl. Rubin 2007: 165, Kommission 2007: III.2.3.a). D. h., dass sie u. U., auf der Basis einer fachlichen Analyse, auch losgelöst von der beeinträchtigten Funktion, im Hinblick auf andere, kritischere Engpass-Situationen, der die Population unterliegt, geplant werden können. Dies gilt zwar auch für CEF-Maßnahmen, Bezugspunkt der Maßnahmen ist aber für diese die betroffene Teilpopulation. [...]

FCS-Maßnahmen müssen

- *artbezogen und streng funktional, aber im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen nicht räumlich eng an dem beeinträchtigten Habitat angebunden, sondern*
- *populationsbezogen aus den spezifischen Empfindlichkeiten / ökologischen Erfordernissen der zu schützenden Population*

abgeleitet werden. [...]

Geeignete Kompensationsmaßnahmen können alle Maßnahmen sein, die lokale bzw. auf die Metapopulation einwirkende Engpass-Situationen beseitigen [...].

Da sich die notwendige Kompensation zur Erhaltung eines günstigen Zustands betroffener besonders geschützter Arten in der Regel auf größere Einheiten als die lokale Population bezieht, kann die Einbindung in einem gegenüber CEF-Maßnahmen großräumigeren funktionalen Kontext erfolgen.“

5.2 Vorhabenbezogene Maßnahmen

5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die vorhabenbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind dem Umweltbericht zum Vorhaben zu entnehmen. Dort ist eine genaue Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Zusammenfassend werden Festsetzungen aufgeführt, die sicherstellen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft gering gehalten wird (wenig Neuversiegelung, wie möglich, teilweise Erhalt von Gehölzen und Grünflächen). Zudem wird eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel und Fledermäuse vermieden, sofern die Inanspruchnahme von Gehölzen entweder außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfindet oder durch Kontrolle der betroffenen Gehölze auf Höhlen und Risse durch eine fachkundige Person vor Baubeginn sichergestellt wird, dass diese nicht zerstört werden. Werden als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzte Höhlen festgestellt, sind die Fällmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg so durchzuführen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung erheblicher Störungen durch Licht sind Installationen bestimmter Beleuchtungen vorgesehen.

5.2.2 Weitere Kompensations- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Neben den vorgenannten Schutzmaßnahmen gibt es weitere Maßnahmen, die im Sinne der Eingriffsregelung (nach § 1 a Abs. 3 BauGB) zum Ausgleich notwendig sind. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das geplante Vorhaben und der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft sind ausführlich in der Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht dargestellt. Für die Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf die genannte Unterlage verwiesen.

6 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich, da insgesamt unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 nicht eintreten.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermieden werden. Eine Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich.

Bei Fledermäusen ist generell nicht von einer erheblichen Störung durch den Baubetrieb auszugehen. Festsetzungen für die nächtliche Beleuchtung können eine erhebliche Störung in den Bereichen potenzieller Quartiere vermeiden. Auch eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Fangen, Verletzen oder Töten findet unter Einhaltung der Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen nicht statt.

Bei der Avifauna werden Eisvogel, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn und Turmfalke als Brutvögel näher betrachtet. Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach jedoch nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Fangen, Verletzen oder Töten kann unter Einhaltung der Bauzeitenregelung oder der Kontrolle von beeinträchtigten Strukturen auf eventuell vorhandene Brutplätze vor Eingriff vermieden werden. Zudem wird für das Teichhuhn neuer Lebensraum durch die Maßnahme E 5 geschaffen.

Pflanzen- und Heuschrecken-, Amphibien-, Reptilien-, Laufkäfer-, Libellen- sowie Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie wurden nicht erfasst. Verbotstatbestände werden demzufolge nicht ausgelöst.

Teil B: Formblätter

8 Fledermäuse

8.1 Großer Abendsegler

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status	
	Deutschland 2020	V
	Niedersachsen 1991	2
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	 grün gelb rot günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht	
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Bevorzugte Sommer- und Winterquartiere sind Baumhöhlen, sodass insbesondere alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen aufgesucht werden. Die Art nutzt alte Spechthöhlen, Fäulnis-höhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde in 4 - 12 m Höhe, z.T. auch höher. Idealerweise sollten Baumhöhlungen sowohl in älteren (Winterquartier) als auch in jüngeren (Sommerquartier) Beständen vorliegen (NLWKN 2010a). Daneben werden auch Städte besiedelt, so-lange sie einen ausreichenden Baumbestand oder hohe Dichte an hochfliegenden Insekten aufweisen (Dietz et al. 2007). Individuen in Wochenstuben bevölkern mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln (Petersen et al. 2004). In Paarungsgebieten müssen möglichst viele Quartiere nahe beieinander sein, damit die balzenden Männchen durchziehende Weib-chen anlocken können (Meschede & Heller 2000). Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene und insek-tenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen (ebd.). So jagen die Tiere in größe-erer Höhe über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich. Auch Waldstrukturen park-artiger Natur sowie intakte Hutewälder weisen aufgrund ausreichender Freiflächen für Flugmanöver hervorragende Qualitäten als Jagdhabitat auf. <u>Raumnutzung</u> Die Baumquartiere der Art (v. a. bei Wochenstubenkolonien) werden wie erwähnt häufig gewechselt. Sie können sich über Flächen von bis zu 200 ha verteilen. Der Quartierwechsel erfolgt auf Entfernungen von bis zu 12 km. Die Jagddistanz beträgt bis zu 2,5 km, bei Einteltieren sogar bis zu 26 km (Dietz et al. 2007). Die Ausführungen des NLWKN (2010a) beschreiben Jagddistanzen von z.T. über 10 km. Die Art fliegt bei der Jagd und auf Flugrouten > 15 m hoch und schnell. Sie hat eine geringe Strukturbindung beim Flug und fliegt z.T. auch im freien Luftraum (LBV-SH 2011). Sie ist typische wandernde Art, die den Winter in Südeuropa verbringt. Die Überflüge sind meist kürzer als 1.000 km (DIETZ et al. 2007). Die Weibchen der Großen Abendsegler weisen eine extrem hohe Treue zu ihrem Geburtsort auf (NLWKN 2010a). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Entnahme von Alt- und Totholz in bekannten Wochenstubengebieten stellt den Verlust von Lebens-raum und den Verlust von Habitaten der Nahrungsinsekten dar (NLWKN 2010a). Die Anlage von Gebäuden/Schutzhütten und Bänken unter Altbäumen ziehen eine intensive Pflege der Bestände (Entfernung alter Bäume, Rückschnitt abgestorbener und überhängender Äste) nach sich um		

Schadensereignissen vorzubeugen (Verkehrssicherung). Dies geht mit dem Verlust von Habitaten der Fledermäuse wie auch der Nahrungsinsekten einher (NLWKN 2010a).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, sodass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Aus dem nationalen Bericht zum Fledermausschutz 2006 geht hervor, dass in Mecklenburg-Vorpommern mehrere 1.000 Individuen nachgewiesen sind. In Schleswig-Holstein befindet sich eines der größten bekannten Winterquartiere in Mitteleuropa am Nord-Ostseekanal (Levensauer Hochbrücke), hier sind 1993 ca. 5.000 Individuen nachgewiesen worden (NLWKN 2010a).

Die Art ist in gesamt Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet und lediglich im waldarmen Tiefland im Nordwesten nicht so zahlreich. An der Küste und der Unterems ist sie nicht nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken) (NLWKN 2010a).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Der Große Abendsegler trat im Kartierjahr (2024) im UG im Rahmen der Detektorbegehungen nur mit einzelnen Nachweisen (8 Erfassungen) auf. Der Abendsegler wurde an den ersten drei Terminen im Mai und Juni vereinzelt nachgewiesen. Im Sommer gelangen keine weiteren Nachweise, dagegen wurden am letzten Termin im September zwei weitere Nachweise verzeichnet.

Auch auf den Horchkisten wurde die Art nur gelegentlich erfasst (31 Horchkistenkontakte).

Aktivitätsschwerpunkte oder ein Zuggeschehen lassen sich für den Großen Abendsegler nicht ableiten.

Es konnten keine Quartiere der Art festgestellt werden. Es wurden lediglich am östlichen Rand des Geltungsbereiches zwei Bäume mit generellem Quartierpotenzial erfasst.

Regelmäßig genutzte Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden nach den bisherigen Ergebnissen für die Art nicht angenommen.

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen

(detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)

Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt.

- Bauzeitenregelung
- Schutz vor Lichtemissionen

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartiere des Großen Abendseglers werden aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen. Da Große Abendsegler Baumhöhlen nutzen, ist es aus Vorsorgegründen notwendig, dass vor der Entnahme von Gehölzen diese auf Quartiere überprüft werden. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Kontrolle von Bäumen gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Zuge der Bautätigkeiten können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten nur von temporärer Art sind. Festsetzungen für die nächtliche Beleuchtung können eine erhebliche Störung im den Bereichen potenzieller Quartiere vermeiden. Zudem ist der Große Abendsegler eine Lärm und Licht unempfindliche Art (BMVBS 2011).

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja ☒ nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

☐ ja ☒ nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses	
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

8.2 Kleinabendsegler

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	
☐	Europäische Vogelart	Deutschland 2020	D
		Niedersachsen 1991	1
Erhaltungszustand in Niedersachsen		☒ grün günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht	
☒	Atlantische Region	☐	Kontinentale Region
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<u>Lebensraumsprüche</u>			
Kleinabendsegler sind ausgesprochene Waldbewohner deren Sommer- und Winterquartiere vorzugsweise durch Baumhöhlen verkörpert werden. Die Quartiere werden alle paar Tage gewechselt, sodass durch die Art besiedelte Bereiche eine entsprechende Habitatausstattung aufweisen müssen (Dietz et al. 2007). Auch Fledermauskästen sowie vereinzelt Gebäuderitzen werden aufgesucht. Die Ansprüche der Art an ihren Lebensraum sind weitgehend deckungsgleich mit denen des Großen Abendseglers. Allerdings besteht hier die Vermutung, dass Kleinabendsegler größere Affinitäten zu strukturreichen Laubwäldern mit Altholzbeständen aufweisen (NLWKN 2010b). Das Spektrum genutzter Jagdhabitats ist sehr divers und reicht von lichten Wäldern bis hin zu Gewässern, Wiesen und Siedlungen (hier auch im Bereich von Straßenlaternen) (Dietz et al. 2007). Günstige Jagdgebiete stellen Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern dar. Gebiete mit allgemein hoher Insekten-dichte werden grundsätzlich bevorzugt (NLWKN 2010b). Die Art fliegt aufgrund ihres schnellen Fluges und geringer Wendigkeit vor allem im freien Luftraum, also ober- und unterhalb des Kronendaches (Dietz et al. 2007).			
<u>Raumnutzung</u>			
Die Art vollzieht Quartierwechsel zum Teil täglich und kleinräumig bis in 1,7 km Entfernung. Kolonien des Kleinabendseglers können während des Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet nutzen. Die Distanz von Jagdhabitat und Quartier liegt bei bis zu 4,2 km. Sie umfassen bis 7,4 – 18,4 km². Kleinabendsegler legen bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren z. T. sehr weite Strecken von mehreren hundert Kilometern zurück, sind aber in Bezug auf die dabei aufgesuchten Gebiete offenbar ortstreu (Dietz et al. 2007).			
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>			
Störwirkungen bestehen u. a. durch die Beseitigung von alten Allee- und/oder Parkbäumen sowie Straßenbäumen mit potenzieller Quartierfunktion. Auch die Entnahme von Alt- und Totholz in bekannten Wochenstubegebieten führt zum Verlust von Lebensraum und von Habitaten der Nahrungsinsekten (NLWKN 2010b).			

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße und Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, sodass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Der Kleinabendsegler ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, aber nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen. In Ostfriesland und an der Unterems ist er nicht nachgewiesen (NLWKN 2010b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Der Kleinabendsegler konnte im Rahmen der Transekterfassung mit lediglich 4 Kontakten nachgewiesen werden.

Der Kleinabendsegler wurde an allen Horchkisten-Standorten mit vergleichsweise geringer Aktivität erfasst. Aktivitätsschwerpunkte oder ein Zuggeschehen lassen sich für den Kleinabendsegler nicht ableiten.

Es konnten keine Quartiere der Art festgestellt werden. Es wurden lediglich am östlichen Rand des Geltungsbereiches zwei Bäume mit generellem Quartierpotenzial erfasst.

Regelmäßig genutzte Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden nach den bisherigen Ergebnissen für die Art nicht angenommen.

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen

(detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)

Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt.

- Bauzeitenregelung
- Schutz vor Lichtemissionen

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartiere des Kleinabendseglers werden aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen. Da Kleinabendseglers Baumhöhlen nutzen, ist es aus Vorsorgegründen notwendig, dass vor der Entnahme von Gehölzen diese auf Quartiere überprüft werden. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Kontrolle von Bäumen gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Zuge der Bautätigkeiten können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten nur von temporärer Art sind. Festsetzungen für die nächtliche Beleuchtung können eine erhebliche Störung im den Bereichen potenzieller Quartiere vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

- | | |
|---|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses

Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ ja ☒ nein

8.3 Breitflügelfledermaus

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	
☐ Europäische Vogelart	Deutschland 2020	3
	Niedersachsen 1991	2
Erhaltungszustand in Niedersachsen	☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht	
☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region		
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Wochenstubenquartiere der Breitflügelfledermaus finden sich fast ausschließlich in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken. Einzeltiere können selten im Sommer auch in Baumhöhlen oder Fledermauskästen angetroffen werden (Krapp (Hrsg.) 2016; Dietz et al. 2007). Winterquartiere befinden sich selten in Höhlen, Stollen und Kellern, sondern hauptsächlich in Zwischenwänden (Spaltenquartieren) oder auch Holzstapeln (Krapp & Niethammer 2011; NLWKN 2010a). Als Jagdgebiet wird eine Vielzahl von Biotopstrukturen genutzt. Dabei werden offene Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen bevorzugt (Dietz et al. 2007). Geschlossene Waldgebiete werden von der Art gemieden. Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern werden als Jagdhabitat genutzt (NLWKN 2010a). Die höchste Dichte jagender Tiere kann über Viehweiden, Streuobstwiesen, Parks mit Einzelbäumen und an Gewässerrändern beobachtet werden (Dietz et al. 2007). Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten variiert zwischen wenigen 100 m und mehr als 11 km (Simon et al. 2004). <u>Raumnutzung</u> Als bevorzugte Jagdhabitate wurden von Degn (1983) offene landwirtschaftlich geprägte Flächen mit eingestreuten Bäumen oder Baumgruppen, aber auch Parklandschaften und Waldränder identifiziert. Die Weibchen jagen in einem Radius von 4,5 km um das Quartier (seltener auch in einer Distanz bis zu 12 km). Insgesamt werden bis zu zehn Teiljagdgebiete aufgesucht, die meist über Leitlinien wie Hecken, Gewässer oder Wege miteinander in Verbindung stehen. Transferflüge sind schnell und erfolgen in 10 bis 15 m Höhe. Ein Jagdgebiet eines Individuums erstreckt sich im Mittel über 4,6 km² (Dietz et al. 2007). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Im Rahmen der Beseitigung alter Bäume im Siedlungsbereich oder Rückschnitt abgestorbener und überhängender Äste in Parkanlagen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kann es zur Beschädigung von Quartieren kommen (NLWKN 2010a). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Breitflügelfledermaus ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet; ihr Schwerpunkt liegt in den nordwestlichen Bundesländern. Dementsprechend ist sie auch in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2010a). Verbreitung im Untersuchungsraum Die Breitflügelfledermaus wurde während der Begehungen mit insgesamt 18 Kontakten zerstreut im gesamten UG nachgewiesen. Von der zeitlichen Verteilung ist ein deutlicher Schwerpunkt im Frühsommer zu erkennen: 15 von 18 der Kontakte gelangen im Mai und Juni. Auch auf den Horchkisten wurde die Art an allen drei Standorten verstärkt im Frühsommer aufgenommen. Im Spätsommer und Herbst ist die auf den Horchkisten verzeichnete Aktivität der Breitflügelfledermaus deutlich geringer.		

Quartiere der Arte wurde nicht erfasst. Regelmäßig genutzte Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden nach den bisherigen Ergebnissen für die Art nicht angenommen.	
Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen (detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)	
Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt. - Bauzeitenregelung - Schutz vor Lichtemissionen	
Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)	
Quartiere der Breitflügelfledermaus sind im Gebiet nicht bekannt. Um bei der Entnahme von Gehölzstrukturen auszuschließen, dass sich dort Quartiere der Art befinden, wird aus Vorsorgegründen eine Kontrolle dieser Strukturen empfohlen. Ein Abriss von Gebäuden mit Quartierpotenzial ist nicht vorgesehen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Fangen, Verletzen oder Töten findet unter Einhaltung der genannten Maßnahme nicht statt. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Zuge der Bautätigkeiten können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten nur von temporärer Art sind. Festsetzungen für die nächtliche Beleuchtung können eine erheblich Störung im den Bereichen potenzieller Quartiere vermeiden. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses	
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☐ ja ☒ nein	

8.4 Zwergfledermaus

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus							
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland 2020</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen 1991</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland 2020	*	Niedersachsen 1991	3		
Deutschland 2020	*						
Niedersachsen 1991	3						
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	<table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig/unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig/schlecht</td> </tr> </table>	☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig/unzureichend	☐ rot	ungünstig/schlecht
☒ grün	günstig						
☐ gelb	ungünstig/unzureichend						
☐ rot	ungünstig/schlecht						

Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**Lebensraumsprüche

Zwergfledermäuse sind typische Kulturfolger (NLWKN 2010a). Als weitgehend anspruchslose Art kommen sie sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vor. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (Petersen et al. 2004). Spalten hinter Verkleidungen an Gebäuden werden häufig als Wochenstubenquartier genutzt (NLWKN 2010a). Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, selten bis zu 250 Weibchen (Dietz et al. 2007). Überwinterungen erfolgen in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten (NLWKN 2010a). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier (Petersen et al. 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z.B. Hecken, Gehölze entlang von Wegen oder Waldrändern. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten.

Raumnutzung

Einzeltiere wechseln Wochenstubenquartiere auf Distanzen bis zu 15 km. Wochenstubenverbände legen Strecken von nur etwa 1,3 km zurück. Die Entfernung zu Schwärmquartieren beträgt bis zu 22,5 km. Die Jagdhabitats sind meistens wesentlich näher an den Wochenstuben gelegen (ca. 1,5 km) und erstrecken sich über durchschnittlich 92 ha. Die Art ist als ortstreu zu charakterisieren (Dietz et al. 2007). Die Flughöhe liegt zwischen 3 - 8 m (Skiba 2009).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Entfernung alter Bäume oder der Rückschnitt abgestorbener und überhängender Äste z.B. in Parkanlagen des Siedlungsbereiches weisen ein Gefahrenpotenzial auf. Das übermäßige Sanieren alter Bäume (z.B. Auskratzen allen Mulms aus Höhlen oder nahtloses Zubetonieren von Höhlen) können die Qualität der Jagdhabitats verringern. Auch großflächige Habitatveränderungen in der Nähe von Wochenstuben können negative Auswirkungen bedingen (NLWKN 2010a).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland ist die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Entsprechend ist sie in Niedersachsen ebenfalls weit verbreitet. Da die Trennung von Zwerg- und Mückenfledermaus erst 1999 erfolgte, liegt die Vermutung nahe, dass einige wenige Kartierungen tatsächlich Mückenfledermausvorkommnisse abbilden. Allerdings ist das Gesamtbild der Verbreitung in Niedersachsen aufgrund der wesentlich seltener vorkommenden Art mit großer Wahrscheinlichkeit unverändert (NLWKN 2010a).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Die Ergebnisse der Detektorbegehungen und der HK-Erfassung zeigen regelmäßige Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus vor allem am östlichen Rand des UG entlang der Siedlungskante sowie entlang der Gehölz- und Gewässerstrukturen entlang der südlichen und östlichen Abgrenzung des Geltungsbereiches. Nach den Beobachtungen handelt es sich dabei um ein oder wenige Einzeltiere, es wurde stets nur ein Individuum erfasst. Bei den Aufnahmen auf den Horkisten wurden gelegentlich mehrere Tiere (i.d.R. zwei) aufgezeichnet. Die Ergebnisse der Horkisten zeigen eine hohe Balzaktivität im Spätsommer/Herbst sowie gelegentliche Sozialrufe im Mai.

Es wurde ein Quartierverdacht südlich des Geltungsbereiches festgestellt sowie drei weitere Quartierverdachte westlich des Geltungsbereiches (bei der BBS, in einem der Wohnhäuser an der angrenzenden Straße „An der Beverbäke“ und nördlich des Geltungsbereiches an der Messestraße) ausgemacht. Im Herbst wurde einmalig ein balzendes Tier an der Ecke Maastrichter Straße/Straßburger Straße aufgenommen.

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen

(detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)

Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt.

- Bauzeitenregelung
- Schutz vor Lichtemissionen

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)	
Quartiere der Zwergfledermaus sind nur außerhalb des Geltungsbereiches bekannt. Es kann eine Betroffenheit durch Gebäudeabriss ausgeschlossen werden. Um bei der Entnahme von Gehölzstrukturen auszuschließen, dass sich dort Quartiere der Art befinden, wird aus Vorsorgegründen eine Kontrolle dieser Strukturen empfohlen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Fangen, Verletzen oder Töten findet unter Einhaltung der genannten Maßnahme nicht statt. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Zuge der Bautätigkeiten können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten nur von temporärer Art sind. Festsetzungen für die nächtliche Beleuchtung können eine erhebliche Störung in den Bereichen potenzieller Quartiere vermeiden. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses	
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

8.5 Rauhautfledermaus

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)								
Schutz- und Gefährdungsstatus								
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland 2020</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen 1991</td> <td>2</td> </tr> </table>		Deutschland 2020	*	Niedersachsen 1991	2		
Deutschland 2020	*							
Niedersachsen 1991	2							
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	<table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig/unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig/schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig/unzureichend	☐ rot	ungünstig/schlecht
☒ grün	günstig							
☐ gelb	ungünstig/unzureichend							
☐ rot	ungünstig/schlecht							
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumsprüche</u> Rauhautfledermäuse bevorzugen struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung sowie reich strukturiertes gewässerreiches Umland. Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter losen Rinden alter Bäume, Stammaufrisse, Spechthöhlen, Holzstöße und Fassadenverkleidungen genutzt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Gebäude, Ställe, Baumhöhlen und Felsspalten stellen potenzielle Winterquartiere dar (NLWKN 2010a). Als Jagdgebiete werden größtenteils Waldränder,								

Gewässerufer, Bachläufe und Feuchtgebiete in Wäldern genutzt. Jagende Tiere können vor allem zur Zugzeit auch in Siedlungen angetroffen werden (Dietz et al. 2007).

Raumnutzung

Die Jagdgebiete können bis zu 6,5 km entfernt liegen und eine Fläche von 20 km² aufweisen. Innerhalb dieser Fläche werden allerdings nur Teiljagdgebiete (meist wenige Hektar umfassend) umfassend beflogen (Dietz et al. 2007). Der Jagdflug ist schnell und findet zwischen 3 m Höhe und den Baumkronen statt (NLWKN 2010a).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Zerstörung der Quartiere durch Fällung hohler Bäume stellt eine Gefahr für die Art dar. Auch die Entnahme stehender abgestorbener Bäume mit abgeplatzter, noch anhaftender Rinde können Bestände gefährden (NLWKN 2010a).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Rauhaufledermaus ist in Deutschland weit verbreitet.

Die Verbreitung in Niedersachsen ist zerstreut. Vermutlich ist die Art in allen Regionen vorkommend. Einzelne Nachweise liegen auch von den Inseln Norderney und Wangerooge vor. Aus dem Landkreis Emsland und in Küstenbereichen der Landkreise Aurich, Wittmund und Jever liegen keine Nachweise vor. Jedoch ist eine Wochenstube im Landkreis Friesland bekannt (NLWKN 2010a).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Die Rauhaufledermaus wurde bei den Begehungen fünfmal zerstreut im UG festgestellt. Auf den Horkisten wurden nennenswerte Aktivitäten der Rauhaufledermaus jeweils am ersten Termin und bei den drei Terminen in der Spätsommer/Herbst-Phase verzeichnet. Die zeitliche Verteilung der Nachweise zeigt ein Zuggeschehen im Frühjahr und Herbst an. Hinweise auf lokale Vorkommen (regelmäßige Jagdaktivitäten) ergeben sich nicht.

Es konnten keine Quartiere der Art festgestellt werden. Es wurden lediglich am östlichen Rand des Geltungsbereiches zwei Bäume mit generellem Quartierpotenzial erfasst.

Regelmäßig genutzte Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden nach den bisherigen Ergebnissen für die Art nicht angenommen.

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen

(detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)

Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt.

- Bauzeitenregelung
- Schutz vor Lichtemissionen

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartiere der Rauhaufledermaus werden aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen. Da Rauhaufledermäuse Baumhöhlen nutzen, ist es aus Vorsorgegründen notwendig, dass vor der Entnahme von Gehölzen diese auf Quartiere überprüft werden. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Kontrolle von Bäumen gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Zuge der Bautätigkeiten können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten nur von temporärer Art sind. Festsetzungen für die nächtliche Beleuchtung können eine erhebliche Störung in den Bereichen potenzieller Quartiere vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja ☒ nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses		
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

8.6 Mückenfledermaus

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)								
Schutz- und Gefährdungstatus								
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland 2020</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen 1991</td> <td>-</td> </tr> </table>		Deutschland 2020	*	Niedersachsen 1991	-		
Deutschland 2020	*							
Niedersachsen 1991	-							
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	<table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig/unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☒ rot</td> <td>ungünstig/schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig/unzureichend	☒ rot	ungünstig/schlecht
☒ grün	günstig							
☐ gelb	ungünstig/unzureichend							
☒ rot	ungünstig/schlecht							
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumsprüche</u> Typische Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus sind Spalten hinter Wandverkleidungen und Hohlschichten, Fassadenverkleidungen, Dachverschalungen, Fensterläden, Mauerhohlräume, Baumhöhlen sowie Nistkästen. In Norddeutschland bevorzugt die Art mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit hohem Altholzbestand. Im Bereich von Siedlungen werden unverbaute, naturnahe Still- und Fließgewässer, Ufergehölze sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen in der Nähe von Wasserflächen als Jagdhabitate genutzt. Eine grundsätzliche Bindung an einen engen Verbund von Wald und Gewässer kann für die Art festgehalten werden (NLWKN 2010c).								
<u>Raumnutzung</u> Die Jagdgebiete liegen im Mittel 1,7 km entfernt vom Quartier. Während die Gesamtausdehnung der Jagdgebiete als vergleichsweise groß zu beschreiben ist (beispielsweise größer als das der Zwergfledermaus), sind die Teiljagdgebiete eher kleinräumig (Dietz et al. 2007).								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Gefährdungsfaktoren werden vom NLWKN (2010b) für Jagdgebiete sowie Sommer- und Winterquartiere differenziert aufgeführt. Die Sanierung alter Bäume und intensive Unterhaltung von Gewässern (z. B. Grundräumung, häufige Mahd der Uferbereiche, Beseitigung von Sukzessionsstadien) führt zu einer qualitativen Verminderung der Nahrungsgrundlage der Beutetiere (Insekten) der Art. Dies führt – ebenso wie die Trockenlegung oder Vernichtung von Feuchtwäldern – zu einer Beeinträchtigung der Jagdgebiete (NLWKN 2010c). Als eine Beeinträchtigung der Sommerquartiere ist die Lebensraumzerstörung durch den Verlust von Quartierbäumen zu nennen (NLWKN 2010c).								

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Da die Mückenfledermaus erst im Jahre 2000 als eigenständige Art (vorher nicht von der Zwergfledermaus unterschieden) ausgewiesen wurde, sind die (bundesweiten) Kenntnisse über die Verbreitung der Mückenfledermaus grundsätzlich als (noch) lückenhaft zu bezeichnen.

Aus diesen Gründen liegen speziell für Niedersachsen konkrete Bestandseinschätzungen noch nicht vor. Nachweise existieren allerdings für den Harz, bei Springe im Deister, die Lüneburger Heide, den Landkreis Grafschaft Bentheim (Ostheide), den südlichen Bereich des Landkreises Emsland und den nordwestlichen Bereich des Landkreises Osnabrück. In den Ausführungen des NLWKN (2010b) wird vermutet, dass die Art in weiteren Regionen vorkommt, wobei insgesamt von geringeren Abundanzen auszugehen ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Die Mückenfledermaus wurde ausschließlich auf den Horchkisten mit jeweils zwei bzw. drei Nachweisen je Standort erfasst. Im Rahmen der Transektbegehungen wurde die Art nicht nachgewiesen. Es handelt sich vermutlich um gelegentlich Überflüge der Art, Aktivitätsschwerpunkte lassen sich daher nicht ableiten.

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen

(detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)

Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt.

- Bauzeitenregelung
- Schutz vor Lichtemissionen

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartiere der Mückenfledermaus sind im Gebiet nicht bekannt aber möglicherweise durch Gehölzfällungen betroffen. Um bei der Entnahme von Gehölzstrukturen auszuschließen, dass sich dort Quartiere der Art befinden, wird eine Kontrolle dieser Strukturen empfohlen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Fangen, Verletzen oder Töten findet unter Einhaltung der genannten Maßnahme nicht statt. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Zuge der Bautätigkeiten können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten nur von temporärer Art sind. Festsetzungen für die nächtliche Beleuchtung können eine erheblich Störung im den Bereichen potenzieller Quartiere vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

- | | |
|---|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses

Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ ja ☒ nein

8.7 Wasserfledermaus

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status	
	Deutschland 2020	*
	Niedersachsen 1991	3
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region	☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht	
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Wasserfledermaus ist auf Gewässer als Jagdgebiete angewiesen, die eine reiche Insektenfauna und Bereiche ohne Wellenschlag aufweisen. Einzelne Tiere können aber auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen jagen (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, daneben auch in Nistkästen oder in Gebäudespalten. Von dort fliegen die Tiere zu ihren bis zu 8 km weit entfernten Jagdgebieten entlang von ausgeprägten Flugstraßen (Meschede & Heller 2000). Außerhalb der Gewässer fliegt die Art gewöhnlich nahe an der Vegetation, sodass sie insbesondere während ihrer Transferflüge auf lineare Vegetationselemente als Leitstrukturen angewiesen ist. Winterquartiere befinden sich hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Bunkeranlagen (Dietz et al. 2007). <u>Raumnutzung</u> Die Weibchen jagen in einem Radius von 4,5 km um das Quartier (seltener auch in einer Distanz bis zu 12 km). Insgesamt werden bis zu zehn Teiljagdgebiete aufgesucht, die meist über Leitlinien wie Hecken, Gewässer oder Wege miteinander in Verbindung stehen. Transferflüge sind schnell und erfolgen in 10–15 m Höhe. Ein Jagdgebiet eines Individuums erstreckt sich im Mittel über 4,6 km² (Dietz et al. 2007). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Intensive Fließgewässerunterhaltungen, das Zuschütten von Altarmen oder anderen Stillgewässern in der Aue sowie die Entwässerung von Feuchtgebieten können die Qualität von Jagdhabitaten erheblich verringern. In Bezug auf die Gefährdung von Sommerquartieren ist die Beseitigung höhlenreicher Baumbestände zu nennen (NLWKN 2010c). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, weist jedoch erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. In gewässerreichen Landschaften treten die höchsten Siedlungsdichten der Art auf. Wasserfledermäuse kommen regelmäßig in ganz Niedersachsen vor (NLWKN 2010c). Verbreitung im Untersuchungsraum Die Wasserfledermaus wurde ausschließlich auf den Horchkisten, vor allem am Standort 01 (106 Aufnahmen der Wasserfledermaus, 2 Aufnahmen der Gattung Myotis, die ebenfalls der Art zuzuordnen sein könnten) nachgewiesen. An den beiden anderen Standorten wurden nur einzelne Wasserfledermaus bzw. Myotis Nachweise aufgezeichnet. Im Rahmen der Begehungen gelang kein Nachweis der Art. Es zeigt sich dass sich die Aktivität an diesem Standort auf das späte Frühjahr und den Frühsommer (Mitte Mai - Juni) konzentriert hat und dass dieser Standort im weiteren Jahresverlauf keine wesentliche Bedeutung als Jagdhabitat für die Wasserfledermaus mehr erfüllt hat.		

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen (detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)	
Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt. • Bauzeitenregelung • Schutz vor Lichtemissionen	
Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)	
Quartiere der Wasserfledermaus sind im Gebiet nicht bekannt aber möglicherweise durch Gehölzfällungen betroffen. Um bei der Entnahme von Gehölzstrukturen auszuschließen, dass sich dort Quartiere der Art befinden, wird eine Kontrolle dieser Strukturen empfohlen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Fangen, Verletzen oder Töten findet unter Einhaltung der genannten Maßnahme nicht statt. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Zuge der Bautätigkeiten können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten nur von temporärer Art sind. Festsetzungen für die nächtliche Beleuchtung können eine erhebliche Störung in den Bereichen potenzieller Quartiere vermeiden. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses	
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

9 Avifauna

9.1 Einzelartbezogene Prüfung

9.1.1 Eisvogel

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten												
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)												
Schutz- und Gefährdungsstatus												
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland 2020</td> <td colspan="3">*</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen 2021</td> <td colspan="3">V</td> </tr> </table>			Deutschland 2020	*			Niedersachsen 2021	V		
Deutschland 2020	*											
Niedersachsen 2021	V											
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht		Regionen Niedersachsen (WM=Watten und Marschen, TO=Tiefland Ost, TW=Tiefland West, BB= Bergland und Börden) <table border="1"> <tr> <td>WM</td> <td>V</td> <td>TO</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>TW</td> <td>V</td> <td>BB</td> <td>V</td> </tr> </table>			WM	V	TO	V	TW	V	BB	V
WM	V	TO	V									
TW	V	BB	V									
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art												
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Der Eisvogel brütet an fischreichen Gewässern mit Abbruchkanten oder Steilufern mit ausreichend guten Sichtverhältnissen und Sitzwarten und guten Sichtverhältnissen im Wasser (nicht zu trüb). Der regionale Landschaftstyp spielt eine eher untergeordnete Rolle. Außerhalb der Brutzeiten ist die Art (v. a. im Winter) an allen Gewässertypen, auch an Meeresbuchten, Lagunen und im Watt anzutreffen. Kleinfische stellen die wesentliche Nahrungsquelle dar (Bauer & Berthold 1997). <u>Raumnutzung</u> Die Siedlungsdichte ist aufgrund des starken Territorialverhaltens gering; Flade (1994) gibt an, dass ein Brutpaar 0,5-3 km Fließgewässerstrecke benötigt, das MKULNV (2013) gibt für große Flüsse eine Strecke von 4-7 km an. Laut Bauer et al. (2005a) können die Nester bei gutem Angebot in 80-100 m Entfernung liegen. Nisthöhlen werden in überhängenden oder senkrechten Abbruchkanten angebracht; diese können auch mehrere 100 m vom Gewässer entfernt liegen. Ruheplätze werden über Anflugschneisen angefliegen. Der Flug über dem Wasser findet in nur geringer Höhe (bis 1 m), über Land meist höher als 1 m, selten bis 25 m statt. Tagaktive Einzelgänger, bei denen das Revier des Männchen und Weibchen getrennt ist. Schlafplatz gewöhnlich über Wasser, außerhalb der Brutzeit jedoch auch in bis zu 500 m Entfernung in Wäldern, Maisfeldern, etc. (Glutz von Blotzheim 2001). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Gefährdungsursachen nach Bauer & Berthold (1997) sind u. a. Zerstörungen oder Entwertungen des Lebensraumes durch Eutrophierung sowie Verschmutzung der Gewässer. Unfälle im Straßenverkehr werden ebenfalls zu den potenziellen Gefährdungen der Art gezählt.												
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Insgesamt wird der Bestand des Eisvogels auf 9.500-15.000.000 Reviere geschätzt (Ryslavy et. al. 2020). In Niedersachsen finden sich davon 1.000 Reviere, die sich nahezu flächendeckend und in gleicher Menge auf das Land verteilen (Krüger & Sandkühler 2022). Der langfristige Trend (50-150 Jahre) zeigt einen stabilen Bestand des Eisvogels- Kurzfristig ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen (Ryslavy et. al. 2020).												

Verbreitung im Untersuchungsraum Der Eisvogel wurde am 25.04., 11.06. und 17.08. auch im Rahmen der Kartierung anderer Schutzgüter nahrungssuchend im östlich begrenzenden „Nördlichen Zuggraben“ beobachtet. Eine Nestersuche erfolgte zwar nicht, auf Grund des geeigneten Habitats mit möglichen Brutplätzen kann ein Brutplatz innerhalb des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen werden.	
Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen (detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)	
Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt. • Bauzeitenregelung	
Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)	
Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Fangen, Verletzen oder Töten findet im Rahmen der Erschließung nicht statt, da der Eisvogel in einem Bereich erfasst wurde, der nicht verändert wird. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Aus Vorsorgegründen wird jedoch empfohlen vor Eingriff in die benachbarten Strukturen dieser Strukturen auf Brutplätze zu kontrollieren. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Kontrolle gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses	
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

9.1.2 Gartengrasmücke

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status		
	Deutschland 2020		*
	Niedersachsen 2021		3
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht		Region Niedersachsen (WM=Watten und Marschen, TO=Tiefland Ost, TW=Tiefland West, BB= Bergland und Börden)	
WM	3	TO	3
TW	3	BB	3
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Gartengrasmücke besitzt ein breites Spektrum an Bruthabitaten. Sie bevorzugt dabei gebüschreiches Offenland und kleine Feldgehölze, die feucht oder zumindest schattenspendend sind und eine gut ausgebildete Stauden- und Strauchschicht aufweisen (Bauer et al. 2005a; Glutz von Blotzheim 2001). <u>Brutzeit und Raumnutzung</u> Gartengrasmücken sind tagaktiv und halten sich meist in Deckung auf. Im Brutgebiet fliegen sie nur kurze Strecken und meist in mittleren Vegetationshöhen (Bauer et al. 2005a). Die Art ist Langstreckenzieher und zieht ausschließlich nachts. Ihr Überwinterungsgebiet liegt südlich der Sahara (Bauer et al. 2005a; Glutz von Blotzheim 2001). Die Brutzeit der Gartengrasmücke ist von Mitte Mai bis Ende August (Bauer et al. 2005a). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkung</u> Habitatverluste und -beeinträchtigungen spielen derzeit keine Rolle für die Gartengrasmücke (Bauer et al. 2005a).			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Gartengrasmücken kommen insbesondere in der nördlichen Hälfte Deutschlands vor. Insgesamt wird der Bestand auf 690.000-1.000.000 Reviere geschätzt (Ryslavy et al. 2020). In Niedersachsen finden sich davon 42.000 bis 76.000 Reviere, die sich nahezu flächendeckend und in gleicher Menge auf das Land verteilen (Krüger et al. 2014). Der langfristige Trend (50-150 Jahre) zeigt einen stabilen Bestand der Gartengrasmücke (Ryslavy et al. 2020).			
Verbreitung im Untersuchungsraum Ein Revier der Gartengrasmücke befindet sich im Gebüsch im östlichen Untersuchungsgebiet. Zwei weitere Einzelnachweise am 06.05. liegen ebenfalls in diesem Bereich, erfüllen jedoch nach Südbeck et al. (2005) nicht die Bedingungen, um ebenfalls als Brutverdacht gewertet werden zu können.			
Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen (detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)			
Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt. Bauzeitenregelung			

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)	
Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bauarbeiten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Sollten Bauarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, ist es notwendig, die genannten Strukturen (Gehölze) auf eventuell vorhandene Brutplätze zu kontrollieren. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand wird nicht prognostiziert. Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses	
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

9.1.3 Gelbspötter

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status				
	Deutschland 2020			*	
	Niedersachsen 2021			V	
Erhaltungszustand in Niedersachsen		Regionen Niedersachsen (WM=Watten und Marschen, TO=Tiefeland Ost, TW=Tiefeland West, BB= Bergland und Börden)			
☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☒ grün günstig ☒ gelb ungünstig/ungzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht		WM	V	TO	V
		TW	V	BB	V
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
<u>Lebensraumsprüche</u>					
Gelbspötter brauchen Gebüsche für den Neststandort und locker stehende hohe Bäume für Singwarten. Die höchsten Brutpaardichten werden z.B. in Bruch- und Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-					

Wäldern erreicht (Bauer et al. 2005a).

Brutzeit und Raumnutzung

Die Brutzeit vom Gelbspötter ist von Anfang Mai bis Mitte/Ende Juni. Er hält sich vorwiegend im Blattwerk von Bäumen und Sträuchern versteckt auf. Hier sucht er auch bevorzugt nach Nahrung, wobei auch die Krautschicht abgesucht wird (Bauer et al. 2005a). Sein Überwinterungsgebiet liegt südlich der Sahara, wohin er über Nacht zieht (Glutz von Blotzheim 2001).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Der Gelbspötter ist hauptsächlich durch das Ausräumen der Landschaft und Flurbereinigungen bedroht, die Habitatverluste zur Folge haben (Bauer et al. 2005a).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Gelbspötter ist nahezu flächendeckend mit gleichbleibender Dichte in Niedersachsen vertreten. Insgesamt handelt es sich um 17.000 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022). 2016 umfasste der Bestand bundesweit 100.000-150.000 Reviere. Der langfristige Trend (50-150 Jahre) zeigt einen stabilen Bestand der Reviere (Ryslavý et al. 2020).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vom Gelbspötter wurden ebenfalls im Gebüsch im Osten zwei Brutverdachte festgestellt. Die Brutzeitfeststellung der Goldammer ist auf den Ruf eines Individuums am 06.05. zurückzuführen, der aus den Gehölzen am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes vernommen wurde.

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen

(detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)

Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt.

- Bauzeitenregelung

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bauarbeiten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Sollten Bauarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, ist es notwendig, die genannten Strukturen (Gehölze) auf eventuell vorhandene Brutplätze zu kontrollieren. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand wird nicht prognostiziert.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

- | | |
|---|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses

Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ ja ☒ nein

9.1.4 Stieglitz

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten												
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)												
Schutz- und Gefährdungsstatus												
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland 2020</td> <td colspan="3">*</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen 2021</td> <td colspan="3">V</td> </tr> </table>			Deutschland 2020	*			Niedersachsen 2021	V		
Deutschland 2020	*											
Niedersachsen 2021	V											
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig/ungzureichend ungünstig/schlecht		Regionen Niedersachsen (WM=Watten und Marschen, TO=Tiefeland Ost, TW=Tiefeland West, BB= Bergland und Börden) <table border="1"> <tr> <td>WM</td> <td>V</td> <td>TO</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>TW</td> <td>V</td> <td>BB</td> <td>V</td> </tr> </table>			WM	V	TO	V	TW	V	BB	V
WM	V	TO	V									
TW	V	BB	V									
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art												
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Der Stieglitz kommt in halboffenen strukturreichen Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern sowie im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, Kleingärten und Parks vor. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte (Bauer et al. 2005a; Südbeck et al. 2005). Die Art ernährt sich fast ausschließlich vegetabilisch, wodurch Nahrungsflächen mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen oder Bäumen als Nahrungsareale genutzt werden (Bauer et. al. 2005b). <u>Brutzeit und Raumnutzung</u> Der Stieglitz ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher (Südbeck et al. 2005). Als Freibrüter bildet die Art Nester i.d.R. auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder hohen Büschen. Die Brutzeit des Stieglitzes beginnt meist ab Mai und endet meist erst Ende September (Bauer et. al. 2005b). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkung</u> Der Stieglitz ist durch die Veränderung der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemiteleinsatz, Intensivierung u.ä. bedroht, die Habitatverluste (Brut- und Nahrungshabitate) zur Folge haben (Bauer et al. 2005a). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Stieglitz ist ein Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzzone der West- und Zentralpaläarkt. In Deutschland wird der Bestand insgesamt auf 240000 bis 355000 Reviere geschätzt (Ryslavy et al. 2020). In Niedersachsen finden sich davon 15.000 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022). Der langfristige Trend (50-150 Jahre) zeigt einen stabilen Bestand des Stieglitzes (Ryslavy et al. 2020). Verbreitung im Untersuchungsraum Vom Stieglitz gelangen Beobachtungen, die zu zwei Brutverdachten führen. Von diesen lag einer im Osten in den Gebüsch und der andere in einem Gebüsch am westlichen Rand des Parkplatzes.												
Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen												
(detaillierte Erläuterung: Kapitel 5) Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt. Bauzeitenregelung												

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bauarbeiten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Sollten Bauarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, ist es notwendig, die genannten Strukturen auf eventuell vorhandene Brutplätze zu kontrollieren. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand wird nicht prognostiziert.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses

Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

9.1.5 Stockente

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Schutz- und Gefährdungstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status				
	Deutschland 2020			V	
	Niedersachsen 2021			V	
Erhaltungszustand in Niedersachsen		Regionen Niedersachsen			
☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☒ grün günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht		(WM=Watten und Marschen, TO=Tiefland Ost, TW=Tiefland West, BB= Bergland und Börden)			
		WM	V	TO	V
		TW	V	BB	V

Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**Lebensraumansprüche

Das Biotop der Stockente ist sehr vielseitig, an nahezu allen stehenden und langsam fließenden Gewässern, solange das Ufer ein Zutritt zum Wasser bietet. Auch an kleinen Wasserlöchern, Parkgewässern und Hausgärten. Das Nest wird sowohl in Röhricht und diverser Vegetation am Boden, aber auch

in unterschiedlicher Höhe und selten auf Bäumen angelegt, Gewässernähe wird zwar bevorzugt, ist aber nicht zwingend erforderlich. Die Nahrung ist sehr vielseitig und omnivor, jedoch aber biotop- und jahreszeitlich abhängig. Die Paarbildung findet bereits im Herbst statt (Bauer et al. 2005b).

Brutzeit und Raumnutzung

Die Stockente ist tag- und nachtaktiv. Die Nahrungssuche kann auch weit ab von Gewässern auf Feldern o.ä. stattfinden. Ganzjährig gesellig, Vor und während des Brütens jedoch Revierverhalten mit Verfolgungsflügen, Nahrungsgebiet wird nicht verteidigt (Bauer et al. 2005b).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Hauptursache für Gefährdungen sind direkte und indirekte Auswirkungen der Jagd. Verluste entstehen auch durch Botulismus, Verölung und Pestizidbelastung (Bauer et al. 2005b).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland kommt die Stockente flächendeckend vor. Besonders häufig ist sie im Nordwesten. Weitere Siedlungsschwerpunkte befinden sich in Niederungen wie der Münsterländer Tieflandsbucht oder der Niederrheinebene, hier insbesondere in den urban geprägten Ballungsräumen. In den Mittelgebirgen beschränken sich die Vorkommen mit hoher Siedlungsdichte auf die großen Fluss- und Seenniederungen. Die Mittelgebirgslagen sowie die Alpen werden nur in geringen Dichten besiedelt (Gedeon et al. 2014).

Der niedersächsische Bestand wird mit 55.000 Paaren angegeben (Krüger & Sandkühler 2022). Dabei ist ein deutliches Siedlungsgefälle von Nordwest nach Südost erkennbar. Der gesamtdeutsche Bestand wird mit 17.500-315.000 Paaren angegeben (Ryslavy et al. 2020). Insgesamt wird langfristig ein deutlicher Rückgang bzw. kurzfristig eine starke Abnahme registriert.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Die Stockente brütete im Bereich des Grabens am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes und wurde mit sechs Küken beobachtet.

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen

(detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)

Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt.

- Bauzeitenregelung

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Fangen, Verletzen oder Töten findet im Rahmen der Erschließung nicht statt, da die Stockente in einem Bereich erfasst wurde, der nicht verändert wird. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Aus Vorsorgegründen wird jedoch empfohlen vor Eingriff in die benachbarten Strukturen dieser Strukturen auf Brutplätze zu kontrollieren.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

- | | |
|---|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses

Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

9.1.6 Teichhuhn

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)**Schutz- und Gefährdungsstatus**

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status				
☒ Europäische Vogelart	Deutschland 2020			V	
	Niedersachsen 2021			V	
Erhaltungszustand in Niedersachsen		Regionen Niedersachsen			
☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region		(WM=Watten und Marschen, TO=Tiefland Ost, TW=Tiefland West, BB= Bergland und Börden)			
☒ grün	günstig	WM	V	TO	V
☒ gelb	ungünstig/unzureichend				
☒ rot	ungünstig/schlecht	TW	V	BB	V

Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**Lebensraumsprüche

Das Teichhuhn brütet in den Uferzonen und Verlandungsgürteln stehender und langsam fließender nährstoffreicher Gewässer des Tieflandes. Reine Schilf- und Rohrkolbenbestände werden nur selten bevorzugt. Eher sucht die Art andere meist landseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch. Eine Besiedlung erfolgt in Seen, Teichen, Flussaltwässern, Lehm- und Kiesgruben, Dorfteichen, Parkgewässern usw. (Bauer et al. 2005a).

Brutzeit und Raumnutzung

Die Brutzeit ist von Anfang/Mitte April bis Ende September (Bauer et al. 2005a). Die genutzten Gewässer müssen eine Mindestgröße von 20-30 m² aufweisen (Glutz von Blotzheim 2001).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Lebensraumverlust durch Gewässerausbau und Flussbegradigung sowie Uferbefestigung, Zerstörung der Ufervegetation, Drainage und Verfüllung werden als Gefährdungsursachen des Teichhuhns geführt (Bauer et al. 2005a).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Teichhuhn hat in Niedersachsen einen mittleren Bestand von 10.000 Revieren (Krüger & Sandkühler 2022). Der bundesweite Bestand liegt zwischen 30.000 und 52.000 Revieren. Die Bestandstrends ergaben langfristig (1900-2005) eine Abnahme von über 20 %. Kurzfristig (1980-2005) gab es keine Bestandsveränderungen größer 20 % (Ryslavy et al. 2020). Das Teichhuhn kommt in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor (einschließlich der ostfriesischen Inseln und den mittleren Lagen des Harzes) (Heckenroth et al. 1997). Die Verbreitungsschwerpunkte orientieren sich weitgehend an der großflächigen Verfügbarkeit geeigneter Habitate. Verbreitungslücken bestehen in den trockensten Bereichen der Lüneburger Heide und der Ostheide. Erheblich Teile der Population leben in städtischen Grünanlagen mit Parkteichen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vom Teichhuhn liegt die Beobachtung eines Jungvogels im Stillgewässer am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes vor. Darüber hinaus liegt ein Brutverdacht in dem südlichen Teil des östlich verlaufenden Grabens und ein Brutnachweis im nördlichen Teil, der durch einen Nestfund erbracht wurde.

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen (detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)	
Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt. Bauzeitenregelung Zudem wird neuer Lebensraum durch die Maßnahme E 5 geschaffen (Eingriffsfolgenbewältigung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG). In Hinsicht auf artenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG profitiert die Art davon. Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt.	
Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)	
Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bauarbeiten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Sollten Bauarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, ist es notwendig, die genannten Strukturen auf eventuell vorhandene Brutplätze zu kontrollieren. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand wird nicht prognostiziert. Zudem Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses	
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

9.1.7 Turmfalke

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)																
Schutz- und Gefährdungsstatus																
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland 2020</td> <td colspan="3">*</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen 2021</td> <td colspan="3">V</td> </tr> </table>			Deutschland 2020	*			Niedersachsen 2021	V						
Deutschland 2020	*															
Niedersachsen 2021	V															
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ grün ☒ gelb ☐ rot günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht		<table border="1"> <tr> <th colspan="4">Regionen Niedersachsen (WM=Watten und Marschen, TO=Tiefland Ost, TW=Tiefland West, BB= Bergland und Börden)</th> </tr> <tr> <td>WM</td> <td>V</td> <td>TO</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>TW</td> <td>V</td> <td>BB</td> <td>V</td> </tr> </table>			Regionen Niedersachsen (WM=Watten und Marschen, TO=Tiefland Ost, TW=Tiefland West, BB= Bergland und Börden)				WM	V	TO	V	TW	V	BB	V
Regionen Niedersachsen (WM=Watten und Marschen, TO=Tiefland Ost, TW=Tiefland West, BB= Bergland und Börden)																
WM	V	TO	V													
TW	V	BB	V													
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art																
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Turmfalken können in Kulturland aller Art angetroffen werden. Ausnahmen bilden völlig ausgeräumte Ackersteppen. Zudem kommt die Art in Dünen- und Steppengebieten sowie in Großstädten vor. Die Nistplätze befinden sich an Felswänden, Gebäuden oder auf Bäumen (Bauer et al. 2005a). <u>Brutzeit und Raumnutzung</u> Der Turmfalke ist ein tagaktiver Vogel, der aber auch noch in der Dämmerung jagt. Während im Sommer die Nahrung häufiger per Suchflug geortet wird, geschieht im Winter die Jagd von Sitzwarten aus. Die Jagdgebiete können bei Nistplätzen in Großstädten mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein, Nest- und Nahrungshabitat werden verteidigt (Bauer et al. 2005a). In optimalen Lebensräumen ist das Jagdrevier eines Brutpaares zwischen 1,5 und 2,5 km² groß (MKULNV 2013). Die Brutzeit des Turmfalkens ist von April bis Mitte September (Bauer et al. 2005a). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Bestandseinbrüche von Populationen des Turmfalken stehen in Zusammenhang mit dem Rückgang des Beutetierangebotes (Ursachen u. a. Bodenverdichtung). Unter dem Aspekt des Rückganges von Bruthabitaten sind ferner der Verlust von Feldgehölzen und -hecken sowie anderen Altholzbeständen und das Fällen von Horstbäumen zur Brutzeit zu berücksichtigen. Auch der erheblich zunehmende Straßenverkehr wird zu den Gefährdungen der Art gezählt (Bauer et al. 2005a). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der niedersächsische Bestand wird mit 9.000 Paaren angegeben (Krüger & Sandkühler 2022). Der gesamtdeutsche Bestand wird mit 44.000-73.000 Paaren angegeben (Ryslavý et al. 2020). Insgesamt wird sowohl langfristig als auch kurzfristig ein stabiler Bestand registriert. Nach dem Mäusebussard sind Turmfalken die zweithäufigste Greifvogelart Niedersachsens. Dementsprechend geschlossen präsentiert sich ein Großteil des Verbreitungsbildes. Die einzigen Lücken existieren im Umkreis großer geschlossener Waldgebiete (Göhrde, Lüß, Gartower Tannen und Solling) (Hockenroth et al. 1997). Verbreitung im Untersuchungsraum Ein Turmfalke brütet außerhalb und westlich des Untersuchungsgebietes auf dem Gebäude der Sparkasse in einem Nistkasten. Er konnte nahrungssuchend auch auf den Offenflächen des Untersuchungsgebietes beobachtet werden.																

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen (detaillierte Erläuterung: Kapitel 5)	
• Es sind keine Maßnahmen notwendig	
Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)	
Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bauarbeiten kann ausgeschlossen werden, da sich der Brutplatz außerhalb des Plangebietes befindet. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand wird nicht prognostiziert. Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses	
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

9.2 Gruppenbezogene Prüfung (Gilden)

9.2.1 Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Angabe zur Artenschutzprüfung für Gilde			
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dohle (<i>Corvus monedula</i>), Dorngrasmücke (<i>Curruca communis</i>) Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Grünfink (<i>Tricholoma equestre</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status	
		Deutschland 2020	
		Niedersachsen 2015	
Erhaltungszustand in Niedersachsen		Regionen Niedersachsen	
☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig/ungzureichend ungünstig/schlecht		(WM=Watten und Marschen, TO=Tiefland Ost, TW=Tiefland West, BB= Bergland und Börden)	
WM		TO	
TW		BB	
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Brutvögel der Wälder und Feldgehölze haben ihren Lebensraum in Laub-, Nadel- und Mischwäldern. Sie sind nicht nistplatztreu, benötigen aber zur Nestablage Gehölze. Besondere Habitatanforderungen sind nicht vorhanden. Brutvögel der Gärten nutzen meist Gebäude oder ausgebrachte Nistkästen zum Brüten, Vorteile dieses Habitats sind geringe Dichten an Prädatoren, Vogelfütterungen und das günstige Klima (Flade 1994). Es ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und dementsprechend sehr hohe Individuenzahlen aufweisen.			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Allgemein häufige und weit verbreitete Arten			
Verbreitung im Untersuchungsraum Die Arten wurden in unterschiedlicherer Frequenz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.			
Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen			
(detaillierte Erläuterung: Kapitel 4) Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt. Bauzeitenregelung			
Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen) Im Bereich der Baugebiete kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, da hier voraussichtlich Bäume/Gehölze entfernt bzw. zurückgeschnitten werden müssen. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des			

Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses	
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☐ ja ☒ nein	

9.2.2 Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Angabe zur Artenschutzprüfung für Gilde			
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status		
	Deutschland 2020		
	Niedersachsen 2015		
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/ungereichend ☐ rot ungünstig/schlecht	Regionen Niedersachsen (WM=Watten und Marschen, TO=Tiefeland Ost, TW=Tiefeland West, BB= Bergland und Börden)		
	WM		TO
	TW		BB
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur haben ihren Lebensraum auf landwirtschaftlichen Flächen, genutztem Offenland, in Feldgehölzen, Baumreihen und Heckenstrukturen sowie in den Randbereichen von Wäldern. Sie sind nicht nistplatztreu und benötigen zur Nestablage offene Flächen oder Gehölze. Besondere Habitatanforderungen sind nicht vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und dementsprechend sehr hohe Individuenzahlen aufweisen.			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Allgemein häufige und weit verbreitete Arten			
Verbreitung im Untersuchungsraum Der Jagdfasan wurde im Bereich des Ruderal- und Sukzessionsgebüsches nördlich des „Nördlichen Zuggrabens“ mit einem Brutverdacht nachgewiesen.			

Die Goldammer wurde mit einer Brutzeitfeststellung am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets am „Nördlichen Zuggraben“ erfasst.	
Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen (detaillierte Erläuterung: Kapitel 4)	
Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt. Bauzeitenregelung	
Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)	
Im Bereich des Baugebietes kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses	
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

9.2.3 Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Angabe zur Artenschutzprüfung für Gilde			
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Knäkente (<i>Spatula querquedula</i>), Schnatterente (<i>Mareca strepera</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status		
☒ Europäische Vogelart			
	Deutschland 2020		
	Niedersachsen 2015		
Erhaltungszustand in Niedersachsen		Regionen Niedersachsen (WM=Watten und Marschen, TO=Tiefland Ost, TW=Tiefland West, BB= Bergland und Börden)	
☒ Atlantische Region	☐ Kontinentale Region	WM	
☒ grün	günstig	TO	
☐ gelb	ungünstig/unzureichend	TW	
☐ rot	ungünstig/schlecht	BB	
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen			
Die Brutvögel der Gewässer sind auf hydrologische Lebensräume angewiesen. Diese dienen der			

Nahrungsfindung und in den Randbereichen als Bruthabitat. Es ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und dementsprechend sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Allgemein häufige und weit verbreitete Arten Verbreitung im Untersuchungsraum Die Arten wurden in unterschiedlicherer Frequenz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	
Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen (detaillierte Erläuterung: Kapitel 4)	
Die Maßnahmenbeschreibung ist im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt. • Bauzeitenregelung	
Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)	
Im Bereich des Baugebietes kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, da die besiedelten Areale teilweise Überbaut werden. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses	
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☐ ja ☒ nein	

10 Quellen

- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. 2. durchges. Auflage. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BMVBS (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin.
- Degn, H. J. (1983): Field activity of a colony of serotine bats (*Eptesicus serotinus*). *Nyctalus* 1 (6): 521–530.
- Dietz, C., O. V. Helversen & I. Wolz (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. 336 S.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- Frenz, W., H.-J. Muggenborg & M. Appel (2011): BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar. Erich Schmidt Verlag, Berlin. 1281 S.
- Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- Glutz von Blotzheim, U. N. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. genehmigte Lizenzausgabe eBook. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand, Wiesbaden.
- Grein, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis: 3. Fassung, Stand: 1.5. 2005. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 25 (1): 1–20.
- Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht, 1. Fassung vom 1. 1. 1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13 (6): 221–226.

- Heckenroth, H., V. Laske & C. Bräuning (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 - 1995 und des Landes Bremen. 1. Aufl. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover. 332 S.
- Krapp, F. (Hrsg.) (2016): Die Fledermäuse Europas. – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Krapp, F. & J. Niethammer (2011): Die Fledermäuse Europas – ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. AULA-Verlag, Wiebelsheim. 1202 S.
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover.
- Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 111–174.
- LBV-SH (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Kiel.
- LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterung und Beispielen. Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Kiel.
- Maas, S., P. Detzel & A. Staudt (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands, 2. Fassung, Stand Ende 2007. In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: 577–606.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: 115–154.
- Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66.
- MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Entwurf (19.07.2013).
- Müller-Pfannenstiel, K. (2009): Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 09 (1): 54–60.
- NLSTBV (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag, Stand März 2011. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover.

- NLWKN (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
- NLWKN (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
- NLWKN (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.), Hannover.
- NLWKN (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.), Hannover.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- PGG (2024): Neubau Stadion Maastrichter Str., Oldenburg (Oldb.)- Erfassung der Biotoptypen 2023. Planungsgruppe Grün GmbH, Oldenburg.
- PGG, P. (2025a): Bebauungsplan 831 - Fußballstadion Maastricher Straße, Oldenburg (Oldb.) - Fledermauserfassung 2024. Planungsgruppe Grün GmbH, Oldenburg.
- PGG, (Planungsgruppe Grün) (2025b): Bebauungsplan 831 - Fußballstadion Maastricher Straße, Oldenburg (Oldb.) - Brutvogelkartierung 2024. Planungsgruppe Grün GmbH, Oldenburg.
- PGG, (Planungsgruppe Grün) (2025c): Bebauungsplan 831 - Fußballstadion Maastricher Straße, Oldenburg (Oldb.) - Fauna-Erfassung 2024 (Amphibien, Libellen, Reptilien, Heuschrecken, Laufkäfer, Tag- und Nachtfalter). Planungsgruppe Grün GmbH, Oldenburg.
- Runge, H., M. Simon, T. Widdig & H. W. Louis (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Hannover / Marburg.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- Simon, M., S. Hüttenbügel & J. Smit-Viergutz (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (76).
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erw. Aufl. Westarp-Wissenschaften, Hohenwarsleben. 220 S.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt
(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
792 S.